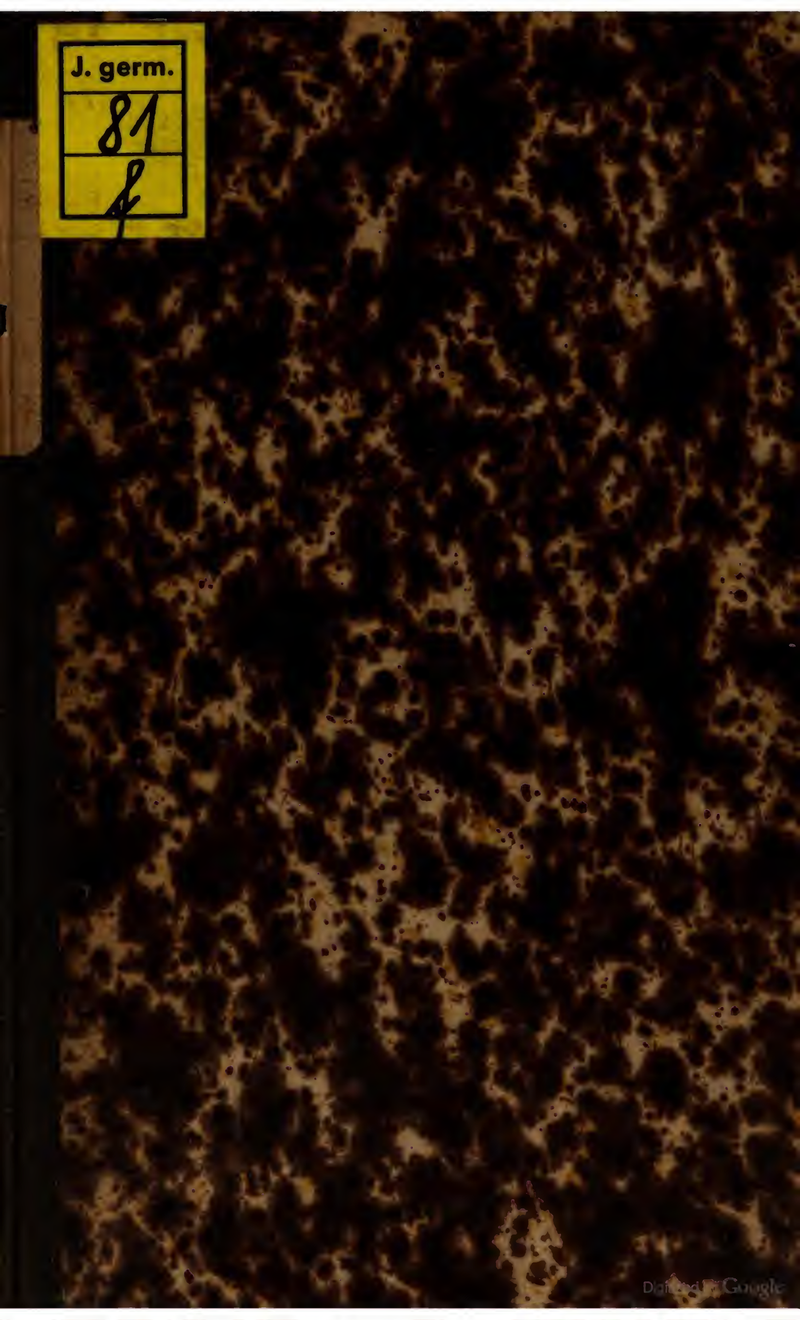

J. germ.
81
f

Heffner





<36616934010011

Ueber die

Baderzunft im Mittelalter

und später

besonders in Franken.

Von

Dr. Ludwig Heffner,

k. Bezirksarzt zu Klingenberg.

Besonderer Abdruck
aus dem Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg
XVII. Bd. 1. Heft.

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1864.

Unsere frühesten Vorfahren liebten schon den Gebrauch der Bäder im freien Flusse und Schwimmen galt als eine ritterliche Tugend. Die Römer, welche die warmen Bäder so sehr liebten, daß sie auch in Deutschland in ihren zahlreichen Niederlassungen großartige Bäder bauten [1], waren daher nicht wenig erfreut, bei den Deutschen ähnliche Sitten und Gewohnheiten anzutreffen. Diese Neigung versprach ihnen ein neues Bindemittel zu sein, um die Deutschen allmählig noch mehr an sich zu ketten. Schon Galenus schreibt, die Deutschen hätten zu seiner Zeit die Gewohnheit gehabt, ihre neugebornen Kinder in einem fließenden, kalten Wasser unterzutauchen, damit sie schon von Jugend auf gegen Einflüsse der Hitze und Kälte gestählt würden. Kein Wunder daher, daß auch nach dem Verfalle der römischen Weltherrschaft die Lust des deutschen Volkes an Bädern und Waschungen vorherrschend blieb. Mit der Ausbreitung des Christenthums wurde vorzüglich durch den Orden des heil. Benedikt der Gebrauch der Bäder immer mehr im Volke

---

[1]) Vergl. über Römische Bäder: Württemb. Jahrbücher 1824. 189. Archiv f. hess. Geschichte III. 1. Nr. VII. Römische Bäder in Seligenstadt rc. rc.

verbreitet. Der h. Benedikt († 543) selbst ein Umbrier, gestattete nach der Sitte seiner Landsleute seinen Ordensbrüdern (Regul. c. 46) einen mäßigen, den Kranken aber den Gebrauch der Bäder nach Bedürfniß [1]). Durch die Benediktiner wurde der Gebrauch der Badestuben im ganzen Abendlande eingeführt, obgleich die andern Mönchs-Orden den Bädern abhold waren. Das Baden war so allgemein, daß die Enthaltung vom Baden als kirchliche Strafe galt. Von Kaiser Heinrich IV. heißt es sogar in den Hildesheimer Annalen: „*Non balneatus* et intonsus et ab omni Dei servitio privatus“ [2]).

Schon in den Verordnungen des heil. Bonifazius findet sich das Verbot, daß Männer nicht mit Weibern zusammen baden sollten [3]).

Die älteste Badstube in Nürnberg war das sogenannte Rosenbad, von welchem die Bader in ihren Streitigkeiten mit den Barbierern aus alten Urkunden erwiesen haben, daß es sicher vor siebenhundert Jahren gestanden und das Burgbad geheißen habe. Dann kommt die Badstube an der Pegnitz, welche im Jahre 1288 von Konrad von Kürnburg laut einer Urkunde dem Franziskaner-Kloster zu Nürnberg übergeben wurde [4]).

---

[1]) Vgl. Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit. Von Georg Zappert im Archiv für Kunde österreich. Geschichts-Quellen. XXI. Bd. Wien, 1859.

[2]) Vgl. Pertz. Monum. Germ. 5. 109. I. 47 in Zappert's Aufsatze: Ueber das Badewesen S. 13.

[3]) Statut. Bonifacii apud Luc. Dacher. Tom. I. p. 507.

[4]) Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer &c. von Joh. Ferd. Roth. Nürnberg 1792. Die Benützung dieser Schrift, sowie des vortreff-

Schon Tanhäuser, der unter dem letzten Babenberger lebte und den bekanntlich die Sage in den Venusberg bannt, 1230—1246, hatte die Kostspieligkeit mancher Wiener Badestuben erfahren [1]).

Die Verleihung eines eigenen Badhauses für die Juden zu Augsburg erfolgte nach deren langem, inständigen Bitten im Jahre 1290 am 6. Dezember (Skt. Nikolaitag) [2]).

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts findet sich nachfolgende Notiz gelegentlich einer letzten Willenserklärung des Magister Hermann zu Gunsten seiner Haushälterin über eine schon lange bestandene Badestube zu Würzburg:

1294. Magister Hermannus Grammaticus domo sua, infirmis coenobiorum St. Marci et Ordinis Praedicatorum Herbipoli assignata, ancillae suae Kunegundi reservat ad inhabitandum partem curiae *balneariam olim* stubam. Actum in die inventionis Sanctae Crucis (3. Mai) 1294 [3]).

Die erste Erwähnung der Badstube zum Löwen [4]) (III. D. Nr. 269) zu Würzburg kommt in folgender Verkaufsurkunde vom Jahre 1300 vor:

---

lichen Aufsatzes von Georg Zappert über das Badewesen, sowie endlich der Dissertatio Wildvogelii de Balneis et Balneatoribus verdanke ich der freundlichen Uebersendung des Germanischen Museums zu Nürnberg.

[1]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 132. Minnesänger 2. 96. Nr. 3. edt. Hagen.

[2]) Taschenbuch für vaterländische Geschichte von Freiherrn v. Hormayr. München 1854 S. 116.

[3]) Lang: Reg. boic. IV. 563.

[4]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen von C. Heffner u. Prof. Reuß, 1852. S. 316.

Adelheidis, vidua de Leinach Magistro Conrado de Veringen, Rectori puerorum in Novo Monasterio vendit domum in vico doliatorum *prope domum et stubam balneatoriam zum Lewen* nec non hortum ad Rode. Sigillator Gotfridus, Decanus Novi Monasterii. Datum et actum in crastino Epiphaniae Domini (7. Januar) 1300 [1]).

Ueber den Ausdruck: Stupa, Stove (daher Stoverer), Stube, vgl. Ueber das Badewesen ꝛc. von Georg Zappert S. 70, welcher dieses Wort nicht als deutsches, sondern als ein ursprünglich römisches resp. norditalisches ansieht.

In der Bestättigung eines Kaufbriefes vom 21. Dezember 1302 wird eine Badestube zu Haselach erwähnt [2]).

Im Jahre 1315 kommt die erste Erwähnung der Badstube „zum Gulden“ (Güldein) zu Würzburg vor:

Krafto, dictus Rebestock, miles et Gisela uxor sua vendunt vineam *cum Stuba balnearia et habitatione ad eandem pertinentem dictam zu dem Guldin* [3]), sitam in parochia Sande Herbipoli Sifrido, dicto Phaffe chirurgico pro quinquaginta quatuor libris denariorum, reservata reemtione. Dat. 13. Juli 1315 [4]).

Im Jahre 1318 ist in dem Saalbuch des Bürgerspitals ein Verkaufsbrief von dem damaligen Inhaber der

---

[1]) Lang: Reg. boic. IV. 707.

[2]) Reg. boic. V. 36.

[3]) Vgl. über die Lage dieses Hauses: Würzburg und seine Umgebungen. S. 366: IV. D. N. 88.

[4]) Reg. boic. V. 313.

Badestube zum Ebersberg [1]) ausgestellt, wonach er dem Spitalmeister des Neuen Spitals (Bürgerspital), Johann Crafft einen Morgen Ackerland verkauft.

Die Urkunde selbst siehe im Anhange Nr. 1.

Die Badstube „zum Becken" (Beckein) kommt in demselben Jahre (1318) ebenfalls in dem oben genannten Saalbuche vor. Nach dieser Urkunde sollten alle Wochen 12 Schillinge zurückgelegt werden, um die Badestube zum Becken, oberhalb des Spitals, in gutem Baue zu halten, damit jeden Montag über 14 Tage die Siechen des Spitals ein Bad nehmen können. Diese Badstube kam durch einen Verkauf des Bürgers Arnold, genannt von dem Sandhof, und dessen Ehefrau an das Spital zum heil. Geist. Die Badstube zum Becken wurde wahrscheinlich des Spitals wegen gegründet und mußte daher auch in der Nähe desselben stehen. Nach Wildvogel durfte eine Badstube nicht an jedem Orte errichtet werden. So konnte ein Professor, welcher Zöglinge zu unterrichten hat, sich die Nachbarschaft einer Badestube verbitten, weil die aufsteigenden Dämpfe der Bäder Kopfweh, Schwere und Mattigkeit der Glieder hervorrufen können [2]).

Die hieher gehörige Urkunde siehe im Anhange Nr. 2.

Diese Badstube lag nächst dem Bürgerspital [3]).

Im Jahre 1328 kommt in Urkunden die **Badstube auf dem Sande zu Würzburg** vor [4]).

---

[1]) Diese Badstube lag im I. D. Nr. 184, der Hof Ebersberg und zum Raben war 1366 im Besitze des Stiftes Haug. Erst kürzlich starb darin geh. Hofrath C. v. Textor. Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 41.

[2]) Wildvogel. Dissert. de balneis ac balneatoribus. p. 51.

[3]) S. Würzburg und seine Umgebungen. S. 35.

[4]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 165.

1337 wird die Schenkung einer Badstube zu Bamberg durch Bischof Leopold erwähnt:

Leopoldus, episcopus Babenbergensis *stupam balneariam* in civitate Babenberg prope fontem dictum vulgariter Steinbrunn fabricae eccles. Babenb. donat. Dat. Babenb. tertia feria post Epiphaniae (9. Januar), 1337 [1]).

Im Jahre 1339 verkauft Popp von Henneberg, Commenthur zu Schweinfurt, der Stadt die alte Badstube vor dem Mühlthore für 75 ℔ Heller [2]).

In demselben Jahre war Henselin, eines Barbierers Sohn, der Kapellan des Kaisers Ludwig der Bayer. Der Stand der Barbiere war schon in den frühesten Zeiten von der Baderzunft verschieden. Die Barbierer (von Barberius) wurden durch die Klöster in Aufnahme gebracht, indem die Klosterherren nach römischer Sitte sich Kinn- und Backenbart rasiren ließen. Auch die Tonsur wurde mittelst des Messers vollbracht [3]).

Ueber die, wie überall, so auch in Würzburg ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Badern und Barbierern wird im Verlaufe noch gehandelt werden. Die Erwähnung über das Vorkommen der Barbierer in den frühern Rathsprotokollen wird jedesmal geschehen. Dieser Streit kostete beiden Partheien viele tausend Gulden, er kam vor den kaiserl. Reichshofrath und endlich an das kaiserl. Kammergericht. Die Bader sollten nur denen, welche wirklich bei

---

1) Lang, Reg. boic. VII. 172.

2) Handschriftl. Chronik der Stadt Schweinfurt von Schamroth. S. 24. Diese Chronik gehört dem histor. Verein von Unterfranken u. Aschaffenburg.

3) Vgl. Zappert a. a. O. S. 95.

ihnen baden und naß sind, Haar und Bart putzen dürfen. Erst im Jahre 1704 kam ein Vergleich zwischen beiden Partheien zu Nürnberg zu Stande [1]).

Durch die Kreuzzüge war ein lebhafter Verkehr mit dem fernen Oriente entstanden, Kunst und Wissenschaft erhielten neue Anschauungen, der Handel wurde neu belebt und die Sitten und Lebensart des Morgenlandes wurden bis zu uns verbracht. So erhielten auch die Bäder immer weitere Verbreitung, da sie auch als Heilmittel gegen die Krankheiten des Orients angesehen wurden. Die Pest, der Aussatz (Lepra) und andere Hautkrankheiten wurden in Europa einheimisch. Da jetzt auch die Geistlichkeit die Bäder für symbolisch mit dem Abwaschen der Sünden erklärte, so wurden allenthalben neue Badstuben errichtet. Kein Ritter wurde in dieser Zeit in einen Orden aufgenommen, kein Knappe wurde zum Ritter geschlagen, welcher nicht am Abend vorher unter vielen Zeremonien ein Bad genommen hatte und sich den Bart scheeren ließ. Auf den Burgen bedienten Jungfrauen den badenden Gast. (So Hartmann von Aue Iwein, Wolfram von Eschenbach Parzeval.) Ein greiser Ritter wird von vier Frauen im Bade bedient nach einer bildlichen Darstellung [2]).

Vorzüglich hatte das Volk auf die Bäder im Frühjahr, besonders im Mai (daher Maienbäder) [3]) ein großes Vertrauen; sie sollten ganz vorzüglich den Körper reinigen und stärken. Man gab sich sogar zu solchen Maibädern gegen-

---

[1]) Vgl. Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer rc. von J. F. Roth. Nürnberg, 1792. S. 22 u. f.

[2]) Hagen in der Abh. der Berliner Akadem. 1844. S. 307. Vgl. Geschichte der Balneologie, Hydroposie u. Pegologie von Dr. B. M. Lersch, Arzt zu Aachen. Würzburg. 1863.

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 146.

seitig Geschenke, wie wir jetzt noch zu Weihnachten. So kommt in einem Rechnungsbuche der Stadt Ulm vor: vff Pfingsten 3 ℔ Schmalz in das Maienbad [1]).

In den kleinsten Städten wurden um diese Zeit Badestuben errichtet, zum Theil sogar auf öffentliche Kosten, um auch die Aermsten nicht von dem Genusse dieser Wohlthat abzuhalten. Sie erhielten nämlich die Bäder auf allgemeine Kosten. In den meisten Städten waren die Badstuben verpachtet, und die ziemlich hohe Pachtsumme verwendete man zum allgemeinen Besten.

Die meisten Badstuben (Stubae balneatoriae oder Vaporaria) wurden in den Klöstern oder auf dem ihnen zugehörigen Grund und Eigenthum errichtet, um die Wallfahrer und Pilger aufzunehmen. Sie wurden auch zum Besten der Klostereinkünfte verpachtet. Selbst die milden Stiftungen damaliger Zeit hatten ihre Badstuben, wie das soeben von dem Bürgerspitale zu Würzburg nachgewiesen wurde.

Die Seelbäder waren durch fromme Vermächtnisse eigens gestiftete Bäder für Arme, welche sie am Todestage des Stifters unentgeldlich empfangen durften, nebstdem wurden sie geschröpft und ihnen Adergelassen [2]).

Vornehme hatten dagegen ihre eigenen Badstuben. Gewöhnlich wurde von dem Rathe der Stadt eine eigene Baderordnung erlassen, später wird die von Würzburg angeführt werden.

Bei den Hochzeiten war es Sitte, daß die Braut vorher feierlich in's Bad geführt wurde, wobei es so toll und

---

[1]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 146 u. 158.

[2]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 51. 58. und Wildvogel dissert. pag. 177.

voll zugieng, daß eine Vorsorge von dem Rath der Stadt Nürnberg 1352 getroffen wurde [1]).

Die Braut mußte dem Bräutigam Badekleider zum Geschenke machen, ebenso mußten die Verwandten mit Badehemden beschenkt werden.

Der Rath von Regensburg bestimmte die Zahl der Begleiter des Bräutigams auf 24, die Begleiterinnen der Braut auf 8 [2]).

In den ersten Zeiten bediente man sich eigener Bademäntel und Badehemde. So kommt in einer Hüttenrechnung zu Ulm vom Jahre 1346 vor: vm ain Badhemd ect. [3]).

Das Stehlen in einem Badhause wurde sehr strenge bestraft; in Regensburg wurde bestimmt, daß derjenige, welcher in einem Badehause Kleider mitgenommen hat, mit denselben auf den Rücken gebunden, unter den Galgen geführt werden sollte [4]).

Ueber vorkommende Diebstähle in den Badhäusern gab der Rath der Stadt Breslau noch im Jahre 1582 den 20. Dezember den Erlaß, daß, wer in den Badestuben dem Hüter oder Aufseher seine Kleider nebst der festgesetzten Gebühr übergeben habe, dem müßte der Verlust derselben von dem Aufseher ersetzt werden. Denen aber, welche unangesagt in oder außerhalb der dazu bestellten Gemächer ihre Kleider ablegen würden, seien die Aufseher, obwohl

---

[1]) Materialien zur Nürnberger Geschichte von Siebenkees II. 399. S. 400. Zappert a. a. O. S. 18. 20 u. 47. Fragmente zur Geschichte der Bader, Balbirer v. J. F. Roth. Nürnberg 1792. S. 10.

[2]) Gemeiner, Geschichte Regensburgs. I. 515.

[3]) Zappert a. a. O. S. 46 erwähnt das Badelacken, dann S. 76 u. S. 77.

[4]) Gemeiner II. 228. Zappert S. 75 u. 106.

sie auch darauf Acht geben sollen, keinen Ersatz zu leisten schuldig [1]).

Damit das Spital zu Regensburg in seiner Einnahme keinen Abbruch leide, befahl Kaiser Ludwig am 14. Januar 1346, daß Niemand in der Vorstadt eine Badstube baue, da solches dem vorgenannten Spitale Schaden bringen könne an seiner Badstube, welche es vor alter Zeit her habe. Gegeben zu Nürnberg am Sambstag vor Anthoni [2]).

Merkwürdig ist nachstehende Schenkung einer Badstube im Jahre 1347 am 30. November: Rath und Gemeinde zu Vilshofen geben dem Pfarrer und Dechant daselbst, Herrn Ott, zu einem Trost aller ihrer Verwandten die obere Badstube zu Vilshofen, mit der Verbindlichkeit, daß er oder einer seiner Gesellen alle Montage mit den Schülern „mit Weichprun" und Gesang umb die „Chirichen" gehe. (Siegler: Friedrich der Häring, Richter daselbst.) Gegeben am S. Andreas Tage [3]).

In demselben Jahre (1347) beschloß der Magistrat zu Augsburg, die Bader, Bartscheerer und Chirurgen von allen öffentlichen Leistungen zu befreien, damit sie Tag und Nacht ihrer Kunst unverdrossen obliegen könnten [4]).

---

[1]) De Balneis ac Balneatoribus, Dissert. sub Praes. Christ. Wildvogelii. Fried. Gottl. Struve. Jenae, 1754. p. 81. Vgl. weiter unten.

[2]) Reg. boic. VIII. 60.

[3]) Reg. boic. VIII. 147.

[4]) Anno 1347 balneatores tonsoresque et qui vulnerariam medicinam, hoc est, Chirurgiam publice exercebant, per Magistratum a publicis oneribus liberi sunt facti, quo videlicet arti suae diligentius lubentiusque, nulla non horadie noctuque pro subitaneis casibus invigilare queant. Annal. Augsburg. a Gassar, medico. p. 1509.

So oft der Bischof von Augsburg badete, mußten ihm die Bürger zwei neue Badeschürzen, dem Kapellan 40 Pfennige schenken.

1348 kommt von der Badstube zu „Weiszmain" bei Bamberg folgende Urkunde vor:

Item de una stupa Balneari datur episcopo Walp(urgis) X et dimid. sol. hall. Michaelis tantum et in pascha venter agninus vel XVIII hall [1]).

Im Jahre 1353 übernimmt der Abt Otto zu Kloster Ebrach die Entscheidung eines Streites über die Gerechtsame zwischen seinem Kloster und der Kirche zu Bamberg über die Badestube „an dem Steinbrunnen". Die Urkunde lautet:

Otto, Abbas monasterii Eberacensis acceptat dicisionem litis exortae inter dictum monasterium ecclesiamque Babenbergensem de stupa balnearia an dem Steinbrunne, secundum quam proprietas dictae stupae ad ecclesiam Babenbergensem, jus vero emphyteuticum ad monasterium Eberacense pertinere debet. D. Feria tertia ante diem S. Georgii mart. gloriosi. 1353 [2]).

Der Badstube zu St. Agnes zu Würzburg erste Erwähnung geschieht in einem Verkaufsbriefe vom Jahre 1370:

Hans Wolfskel, Tumherre zu Wirzburg vnd Landrichter des Herzogthums zu Franken setzt den Fridrich von Münster Abt zu St. Stephan in Nutz vnd Gewer des zu Wirzburg neben dem Hofe zu dem Schilte [3]) vnd der S. Agnes Bad-

---

[1]) Quellensammlung für Fränkische Geschichte 4. 74.

[2]) Reg. boic. VIII. 267.

[3]) Vergl. Würzburg und seine Umgebungen von C. Heffner u. Prof. Dr. Reuß, 1852. S. 363.

> stube (IV. D. Nr. 61—65 u. 69) gelegenen Hofes genannt zu dem kleinen Rebstocke. Geben am Montage nach dem Obersten (10. Januar) 1370 [1]).

Eine der ältesten Urkunden, welche in dem Rathhaus zu Würzburg bewahrt werden, ist die Aufschwörung und der Vertrag aller Handwerke mit dem Rathe zu Würzburg im Jahre 1373; in dieser Urkunde sind sämmtliche Handwerksmeister, welche ihren Gilden vorstanden, aufgeführt und darunter kommt vor:

> Christoffel vnd Heynrich Kyckenagel, Bademeister vnd alle Badere.

Auch das der Baderzunft eigene Siegel ist mit den übrigen an dieser Urkunde angebracht. Es führt in einem dreieckigen Schilde einen Baumzweig (Busch, Strauß) mit der Umschrift: S. Balneatorvm Herbipolen. [2])

Eine eigene Badstube besaß der Hof zu Herrn Friedrich Roth in der Sterngasse zu Würzburg; III. D. Nr. 152, 153. Derselbe kommt bereits 1385 in Urkunden vor [3]).

Besonders in späteren Zeiten wurden Privatbäder allgemeiner wegen der Furcht vor syphilitischer Ansteckung [4]).

Im Jahre 1386 am 24. März verkauft Lienhart Wolfharts, des Kramers Sohn zu Passau, seine mit 13 Schilling zu den Sondersiechen bei St. Elisabeth und mit andern Gilten belastete Badstube am Neumarkt „beim verlohrn Thor" an das Kloster St. Nikolaus um eine lebenslängliche Pfründe, mit dem Versprechen, den auf genannter Badstube liegenden Pfandschilling des Spitals St. Johann am Rindermarkt

---

[1]) Reg. boic. X. 24.

[2]) Vergl. Scharold Zunftchronik aller Gewerbe und Handwerker in Würzburg, 1822. S. 68 u. ff.

[3]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen. S. 299.

[4]) Vgl. Zappert. S. 43.

bäldest abzulösen. Geben an vnser Frawen Abend zu der Chundung [1]).

Schon in den frühesten Zeiten griff die Beschäftigung der Bader in die Chirurgie über, und daher kamen die sehr häufigen Streitigkeiten mit den Barbierern. Das Barbierbecken, welches die Barbierer vor ihrer Thüre hatten, war im beständigen Hader mit dem Scheermesser, welches die Bader führten. Den Badern war außer dem Halten von Badestuben das Setzen von Schröpfköpfen, das Putzen auf nassen Bänken, d. h. das Rasieren und Haarabschneiden in den Bädern, das Aderlassen und Verbinden aber gewöhnlich nicht erlaubt. Sie durften sich nur mit Behandlung alter Schäden abgeben, nicht mit frischen Wunden, die in den Wirkungskreis der Barbierer und Chirurgen gehörten. Beinbrüche und Verrenkungen zu heilen war den Badern erlaubt; auch konnten sie sich zum Chirurgus emporschwingen [2]).

Die Bader hießen auf Niedersächsisch: Stovere von Stove (Bad-Stube). In den Rechnungen für die Wittwe des Herzogs Otto, Margaretha, vom Jahre 1397 kommt vor, daß das erkrankte Hofgesinde aus der Fürstlichen Haushaltkasse verpflegt wurde:

> Francke 2 Kr. de gaff he dem Stovere vor syn Beyn to helende. — 2 Kr. Arnde, de gaff he dem Stovere, dat he öm to synen Beyne sach [3]).

Ueber die Badestube zum Löwen zu Würzburg fand ich folgende Urkunde vom Jahre 1401:

---

[1]) Reg. boic. X. 179.

[2]) Vgl. Lersch a. a. O. S. 153.

[3]) Archiv des historisch. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1849. Hannover 1851. S. 9.

Nyclaus von Malcos Tumtechant, Graf Rudolph von Wertheim, Heinrich von Witzleuben, Hans von Milcz und Cunrad Zcobel, Domherrn zu Wirczpurg richten als Schiedsleute, dass Bertold von Waltershusen den Vicaren Cunrad Nuremberg und Walter Rot für den versessenen Zins auf der Badestuben zum Lewen 55 ℔ heller reichen, und ferner jährlich jedem Besizer des St. Jacobs-Altars in dem Würzburger Domstifte solche Gült und Zins geben, wie sie die Domherrn dem Gebrauch nach zu nehmen pflegen [1]. D. Sontag nach St. Gregor Pabsts (13. März) 1401.

Die Errichtung einer Badstube zu Iphofen datirt vom Jahre 1402: Der Bürger Peter Kumpff in Windsheim überließ dem Rathe zu Iphofen seinen Zehent zu Dornheim für das dortige Spital unter der Bedingung, daß bei dem Spitale eine Badstube für die armen Siechen errichtet werde, in welcher dieselben alle 14 Tage ein Bad erhalten und dazu ein jeder eine halbe Maaß Wein, bis drei Eimer vertheilt seien. Im Falle der Unterlassung dieser Weinreichung zu Iphofen soll dieselbe an die Carthause in Nürnberg verfallen sein [2].

Das Baden war im 15. Jahrhundert allgemeine Volkssitte [3]; sogar die Gerichtsherren gingen, bevor sie Gericht hielten, erst in's Bad.

It. wenn vnser gnädiger Herr von Wiltzburg (der Abt) die Pauding-Recht sucht, so sol er (der Bader) ein Bad haben (für) vnsern gnädigen

---

[1] Reg. boic. XI. 203.

[2] Reg. boic. XI. 248.

[3] Vgl. Zappert a. a. O. S. 124.

Herrn, darumb gibt ihm vnser gnädiger Herr ein Metzen lauters Korns. (Ehhaft des Gerichts zu Wetelsheim v. Jahr 1402) [1]).

Die Bader waren bisher im Allgemeinen anrüchig, unehrlich nach damaligen Begriffen. Sie waren als durstige Leute bekannt, daher das Sprichwort: Er trinkt als (wie) ein Bader. Dagegen erklärte Kaiser Wenzeslaus die Baderzunft für ehrlich. Die Veranlassung dazu gab die Gefangenschaft des Kaisers von den böhmischen Ständen. Der Kaiser Wenzeslaus entfloh nämlich aus dem Bade nakt, indem er die Badmagd Susanne durch Versprechungen überredete, ihn auf einem Kahne über die Moldau hinüberzurudern. Für diese Dienstleistung wurde sie seine Conkubine und er wurde der ganzen Baderzunft wohl geneigt. Er verlieh ihnen ein Zunftwappen im goldenen Felde eine blaue, verschlungene Binde in deren Mitte ein grüner Papagei stand. Mit diesem Papagei sollte nach Wildvogel [2]) die Geschwätzigkeit dieser Zunft repräsentirt sein. Auch mit weißem Wachs zu siegeln erlaubte den Badern Kaiser Wenzeslaus [3]). Diese Privilegien wurden aber als nicht Rechtskräftig anerkannt, weil die Fürsten und Stände des Reichs nicht mitwirkten, welche vielmehr Wenzeslaus schon 1400 des Reichs feierlich entsetzt hatten.

Ein Erkenntniß des Landmarschalls Grafen von Hardek vom 5. Juli 1406 spricht dem Bisthum Passau das Recht des Stiftens und Storens in einer Badstube zu Nußdorf zu. (Vergl. Beilage Nr. 3.)

---

[1]) Reynitsch über Thruten. Gotha, 1802. S. 228.

[2]) Vgl. De Balneis et balneatoribus. Dissert. Wildvogelii p. 137.

[3]) Vgl. Geschichte der Balneologie, Hydroposie und Pegologie ꝛc. von Dr. B. M. Lersch, Arzte zu Aachen. Würzburg. 1863. S. 153 u. ff.

Im Gegensatze zu den Badern bildeten die Bartscheerer eine eigene Zunft; so kommt um diese Zeit, 1410 in dem Mainzer Saal- und Urbarbuch vor:

> Item Jeckel Rotmüller der bartscherer hat gegeben umb XIII gulden gelt jerlicher gülde vff sin lebetage 130 gulden vnd sal ym die gülte halp gefallen off sant pancraci dag (12. Mai) vnd halp vff sant Katherin dag (25. November) vz 206 ℔.

Im Jahre 1462 bestättigte Bischof Johann zu Würzburg das schon 1411 errichtete Seelbad für Arme in der obern Vorstadt an der Baunach zu Ebern. Vermöge dieser Urkunde sollten die Armen alle Montag, und sollte auf diesen Tag ein Feiertag fallen, alle Donnerstage ein Bad nebst dazu gehöriger Bedienung unentgeltlich bekommen. Nur wenn auf diese beiden Tage ein Feiertag fällt, durfte der Bader keine Bäder stellen. Die Vernachlässigung dieser milden Stiftung zum Schaden eines Armen hatte eine Strafe von 15 Pfennigen zur Folge, welche der Pfarrer für die Armen des dortigen Spitals verwenden sollte [1]).

1410 wurde zu Windsheim ein Weib aus der Stadt gestossen, weil man sie für aussätzig hielt: denn die Gemeind wollt das Weib nit leiden zur Kirchen, Straßen und Bad [2]).

Die Badstube zum Gulden, welche schon oben 1315 erwähnt ist als die Erste, die urkundlich vorkommt, wird im Jahre 1417 von Götz von Sumeringen um 88 rheinische Gulden an das Stift zum Neuen Münster verkauft [3]).

---

[1]) Vgl. Archiv des hist. Vereins, VII. 1. 44.

[2]) C. F. Jung, Forts. der Geneal. der Burggrafsch. S. 26.

[3]) Würzburg und seine Umgebungen. S. 360.

Die Badstube zu Germersheim, welche oberhalb der Stadt lag, war Burglehen. Der Pfalzgraf Ludwig III. verlieh seinem Barbierer Erhardt, der die Magd seiner Gemahlin zur Ehe nahm, diese Badstube. Er sollte sie Steuer- und Zinsfrei, ohne alle Beschwernisse genießen. Die Badstube ging als Erblehen auch auf dessen Kinder über, falls sie deren bekommen würde. Datum Heidelberg am 26. Dezember 1427 [1]).

Zum Erstenmale ist hier das Gewerbe eines Baders mit jenem eines Barbierers zufolge dem Texte einer Urkunde verbunden worden.

Der Werth einer Badstube in dieser Zeit geht aus folgendem Verkaufsbriefe hervor:

> Hainrich Pader, Bürger zu Pfaffenhofen verkauft an den Herzog Albrecht in Bayern seine Badstube zu Pfaffenhofen um 50 Münchener Pfennige. Gegeben am Freitag nach sand Erhardtstag, des heil. Bischofs (9. Januar) 1428 [2]).

Der Verkauf der Gült einer Badstube zu Hagenau kommt im Jahre 1429 vor:

> Hanns Fraunberger, der Aeltere zum Hag, gesessen zu Maessenhausen verkauft dem Herzog Heinrich in Bayern seinen Hof zu Hagenau vnd die Gült von einer Badstube daselbst. Geben am Pfintztag nach dem heil. Ostertag (31. März) 1429 [3]).

Die Bader waren aber damals als „unehrlich" meist

---

[1]) Mones Beiträge II. Bd. 3. Heft. S. 287.

[2]) Vgl. Reg. boic. XIII. 115.

[3]) Reg. boic. XIII. 140.

auch rohe und ungebildete Leute, wie dieß aus nachfolgender und späteren Urkunden erhellet:

> Chuntz Flixödär, Scheerer in der Amlosen Badstube zu Regenpurg, von dem Rath daselbst gefangen gesetzt, weil er zwei Schülern von St. Haymeran in der Stadt aufgepaßt und selbe schlagen wollte, schwört bei seiner Entlassung Urfehde. Siegler: Conrad der Grafenreuter, Schultheiß zu Regenspurg. G. des nächsten Pfintztages nach St. Ulrichstag (7. Juli) 1429 [1]).

Die Gründung einer neuen Badstube zu Augsburg fällt in das Jahr 1429:

> Eo vere construxit Casper Summerus balnearia cum apodyterio (Ort, um die Kleider aufzubewahren) ad ripam Syrkolis propter Werdachae pontis telonarias tabernarias, quibus homines ad instar eorum, quae ante novem annos in Jacobaea suburbio Peutingerus parat, lavare possent [2]).

Friedrich Gräßel, der Bader in der Vorstadt zu Regensburg wegen eines Todschlages, den er vor Zeiten an einem armen Badknecht in der Stadt begangen hatte, vom Rath der Stadt zu Regensburg gefangen gesetzt, schwört bei seiner Entlassung Urfehde, soll der Seele ein Abtragen thun innerhalb eines Jahres, mit einer Romfahrt und einer Achfahrt, (d. h. nach Aachen wallfahrten) die er persönlich verrichten soll und mit 30 Seelmessen und den Siechen zu sand Lazarus auf der Staingrueb zu Regensburg ein Schiff Holz geben. Geben am Sambtztag nach dem Pfingsttag (14. Juni) 1432 [3]).

---

[1]) Reg. boic. XIII. 150.

[2]) Gassar. Annal. Augstburg. p. 1578.

[3]) Reg. boic. XIII. 236.

1432, 9. Januar, überläßt der Frühmesser Johann Volk gegen ein in die Frühmeßstiftung jährlich zu leistendes Reichniß von 2 fl. die von ihm erbaute und hergestellte Badstube der Stadt Eltmann zum Eigenthum. Aus dieser Thatsache erhellet, daß damals auch schon die kleineren Städte Unterfrankens Badestuben besaßen oder errichteten [1]).

In den Ein- und Ausgabenbüchern der Stadt Mainz vom Jahre 1431 kommt ein Bader Michel vor:

> Micheln Bader hat man geben geleydt vff ausgeen der pfingstfeyertage. Actum feria octava post Cantate (18. Mai) 1433.

Des Baders zur Mittelstuben wird in den ältesten Würzburger Raths-Protokollen erwähnt:

> Septima ante Michael (22. September) 1434: Item *der Bader zur mittelstuben* sol mit seinem gesinde bestellen, das Michel Bart an seinem winwachs schadens erlassen werde.

Eine Badstube des Baders Döring zu Mainz wird in den schon genannten Büchern der Stadt Mainz vom Jahre 1436 erwähnt:

> Item als die Stad von eym Huse vnder den smyden gelegen gein *dorings des bedder batstuben* vber an der muren zu jglichem sant Johans dag zu zinsse fallen gehabt hat 27 Heller.

Die Konstanzer Chronik erwähnt im Jahre 1436 Herzog Albrechts von Bayern Hochzeit also:

> Anno 1436 do hatt sich hertzog Ernst sun, hertzog Albrecht von Paiyern vnderstanden ainer armen

---

[1]) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1860 Nr. 11. Das Siegel der Stadt Eltmann v. Gerhard Schneider, k. Gerichtsarzt zu Eltmann. S. 404 u. ff.

tochter, was eines baders von Ogspurg, die hett er also lieb, das im sie nieman abgesprechen kond und des erhub si sich vnd ward also hochferttig, das si irn aigen vatter nicht mehr bekennen wolt noch vil hören von im sagen und gelichent sich einer hertzoginn von Paiyern mit allem stät und wesen und hielt ach völlenklich, si wölt die herschaft und hertzogtum besitzen und halt man och kuntlich, das sie hertzog Wilhelm von Paiyern vergäb etc. [1]).

Unter den Statuten des Konzils zu Freising vom Jahre 1440 kommt folgende nicht eben von christlicher Liebe diktirte Satzung vor: Nullus cum Judaeis praesumat edere aut balneari: „Niemand wage mit Juden zu essen oder zu baden“ [2]).

Das Conzilium zu Wien 1267 [3]) verbietet schon den Juden das Baden in den Badstuben der Christen: Prohibemus etiam, ne stubas et balnea seu tabernas Christianorum frequentent [4]).

In Marseille durften die Bader Juden nur Freitags den Zutritt in ihre Stuben gestatten. An diesem Tage war es den Christen nicht erlaubt zu baden [5]).

Im Jahre 1406 erließ Kaiser Wenzel eine Constitution, in welcher allen Juden, Heiden und andern Unchristen verboten wird, die Badestuben so wie auch die Behausung der Bader zu besuchen [6]).

---

[1]) Vgl. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte von Mone. I. S. 339.

[2]) Statut. concil. frising. in Meichelbeck hist. Frising. II. 265.

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 83.

[4]) Pertz, Monument. Germaniae 11. 702. I. 15.

[5]) Stat. Massil. I. 5. c. 13.

[6]) Goldast, Reichssatz des h. röm. Reiches 2. p. 82. Frankf. a. M. 1613.

In Wien, Augsburg, Erfurt, Bamberg gab es eigene Judenbäder. Von Bamberg heißt es: Stupa balnearis judeorum III. den. [1]).

In den Würzburger Rathsprotokollen finden sich im Jahre 1444 nachstehende Aufzeichnungen über die Bader:

> Actum in Sabbatho In vigilia omnium Sanctorum (31. Oktober). Heintz der Bader zum Sand gelobte der Stadt im Gefängnisse, wenn man ihn auffordere, würde er sich vor dem Rathe stellen wegen der Klage, er wolle die Leute aufhängen.

Ferner: Actum septima feria post omnium sanctorum (8. November). Der Bader Morser und Bader Peter haben gelobt und zu den Heiligen geschworen, sie wollten sich an Niemanden wegen des Gefängnisses rächen, zu welchem sie wegen des Frevels an Oswalds Sohn verurtheilt waren. Auch wurde Ditterich Sattler für Morser und Bader Cuntz zum Eberstein für den Bader Peter Bürge, daß sie fortan ihre Pflichten treulich erfüllen würden.

Eine Verordnung über das Baderwesen in der Stadt Gerolzhofen vom Jahre 1445 beweist, daß dort schon seit langer Zeit diese Zunft in Flor war. In diesem Aktenstücke, einem der ältesten der Stadt Gerolzhofen, ist eine Klage der Einwohner enthalten, daß von altem Herkommen die zwei Bader viermal die Woche Bäder bereit halten mußten. Obgleich aber die Einwohnerzahl in stetem Wachsen begriffen, so wurden doch jetzt nicht mehr als drei Bäder die Woche bereitet. Durch diese unzeitgemäße Abänderung könnten die Einwohner mit ihren Kindern nur nothdürftig

---

[1]) Quellensammlung zur Fränkischen Geschichte. 4. p. 40.

Bäder nehmen. Deßhalb befiehlt der Rath den Badern bei ihrem schuldigen Gehorsam und „Pene“, sie sollten künftighin, wenn Feiertage nicht hinderlich seien, vier Bäder in der Woche bereiten. Die Bäder sollten auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag gemacht werden; falle auf einen Donnerstag ein Feiertag, so solle dafür am Montag derselben Woche das Bad bereitet werden [1]).

Die fernere Geschichte der Bader in Franken stützt sich nun meist auf die Rathsprotokolle von Würzburg, deren wichtigste Stellen im Originaltexte mitfolgen; doch sind auch besonders interessante Thatsachen über die Baderzunft in Franken oder andern Orten Deutschlands mit eingeflochten.

In dem ältesten Würzburger Rathsprotokollenbuch wird zuerst im Jahre 1452 secunda post elisabeth (21. November) des Baders zum Loch erwähnt: Die Herren vom Neuen Münster waren an diesem Tage vor dem Rathe, des Baders vom Loch wegen. Tertia post Andree (3. Dezember) desselben Jahrs wurde im Rathe beschlossen, man wolle den Bader benachrichten (wahrscheinlich hatte er sich verfehlt), daß er diese Stelle binnen einer Frist ablehnen solle.

Im Jahre 1456, tertia post Marci (28. April) wurde dem Rathe angezeigt, daß der Bader zum Sand einen Dieben gefangen habe. Es wurde beschlossen, man solle ihn gefangen legen, wohin er gehöre.

1457 tertia post Columbani (3. September) wurde im Rathe von den sechs Baderknechten verhandelt, welche gefangen waren, da sie etlichen Meistern vor die Häuser gegangen und die Baderknechte herausgefordert hatten.

1458 nechst nach Decollacionis St. Johannis Baptiste (29. Juni) wurden zu Badermeistersknechten aufge-

---

[1]) Gerolzhofer Stadtordnung von 1453—1573.

nommen: Hans Pforzheimer von Straßburg und Hans Blank von Laugingen, welche ihr Amt zu treiben gelobten nach Laut der Schrift, die sie darüber hatten.

Die Bader zu Mainz mußten um diese Zeit folgende Steuern zahlen:

Item Dominica Invocavit (19. Februar) 1458: Henchin dem bader auch von druer malter korns wegen 4 ℔. 2 Schilling.

Im Jahre 1460: Item *von dem beder* in der nuwen batstuben 2 ℔. Dominica post Conversionis Pauli (27. Januar).

Dominica post Valentini (17. Februar) 1460: von dem beder 1 ℔.

Dominica Oculi (16. März) von dem beder 1 ℔.

Dominica Cantate (11. Mai) von dem beder 2 ℔.

Dominica Exaudi (25. Mai) von dem beder 2 ℔.

Dominica post ad Vincla petri (3. August). Item von dem beder der nuwen batstuben 4 ℔.

Dominica post Assumpcion. Marie (17. August) Item von dem beder 1 ℔.

Dominica post Decolla. Johann. (31. August) — von dem beder 1 ℔.

Eodem: Dem Rade zu Franckfurt von der almusen *wegen meister Johan Wisebader* 5 fl. an albus von 40 fl. eynen.

Dominica Oculi (16. März): Rockenberg dem bader 4 ℔ vor sin rockgelt.

Dominica Exaltationis (14. September) 8 ℔ 5 schilling vor 15 karn Holczes *den drien baden.*

Dominica Johannis Baptiste (25. Juni) kommt unter den Einnahmen der Stadt Mainz vor: Item vom Beder In der nuwen badestoben 11 lib.

Aus diesen Rechnungen ersieht man, daß die Stadt Mainz den Badern, deren es um diese Zeit drei gab, das Holz, welches damals geringen Werth hatte, für die Bäder unentgeldlich ertheilte.

In dem Vertrage der Abtissin zu Kitzingen und den Capitelfrauen daselbst 1458 kommt vor:

> Holtz ein Notturft Bade zu machen und sunst zu brennen und zu backen [1]).

In einer Sitzung des Rathes zu Würzburg, feria quinta post Oculi (2. März) 1459 wurde beschlossen, daß die Bader Alles das zu ersetzen hätten, was ihnen während des Badens anvertraut wurde; würde aber außerdem gestohlen, so seien sie nicht zum Rückersatz verbindlich. Sie sollten aber allen Leuten sagen, daß sie für ihnen übergebene Sachen gut stehen und Acht haben müssen, daß Nichts verloren gehe.

Ein Schiedsrichterspruch des Bürgermeisters Georg Scheerer, sexta post Johannis Bapt. (30. Juni) 1459 bestimmt, daß Hans Behelein dem Peter Meyer dem Barbierer die neun Gulden abschläglich bezahlen soll und zwar alle Weihnachten 3 fl.

Quinta post Kiliani (13. Juli) 1459 wurde im Rathe bewilligt, daß der Bader zum Loch „das Flecklein an der Scharstat" bei seiner Badstube, überbauen dürfe, wenn er davon der Stadt einen Zins bezahlen wolle.

Feria tertia post Jacobi (28. Juli) 1459 wurde, da der Bader zum Loch die ihm gestellte Bedingung erfüllen will, die Bewilligung zum Baue wirklich ertheilt.

Um 1460 finden sich in dem Liber ad Causas folgende Bader aufgezeichnet:

---

[1]) Lib. I. Contract. et Lib. I. Divers. formar. Joannis III. p. 348.

Meister Heinrich Glaskopf zum Gulden, Meister Hans Spieß zur Agneten, Heintz Weiß, Scherer zum Becken und Rupert Herz, Badknecht haben an Eides statt gelobt, nach den Gesetzen ihrer Handwerksordnung mit den Büchsen und ihrem Handwerk getreulich umzugehen" [1]).

In den Rathsprotokollen am „Suntage Judica" (4. April) 1462 heißt es: Heintz, Bader zum Loch, und Heintz, Bader zu Pleichach, Meister Georg, Scherer zum Loch, und Hans, Scherer zum Löwen, Knecht, haben den Bürgermeistern geschworen, die Satzungen ihrer Bruderschaft nach altem Herkommen zu halten.

Allein trotz dieser Verpflichtungen der Bader kam es noch in demselben Jahre zu einem Baderaufruhr. Eberhard Ludwig, ein Schererknecht zum „Becken", welcher alle andern Badknechte Gelübde ablegen ließ und worauf alle aus der Stadt gezogen waren, wird abwesend verurtheilt, später aber gefangen und „in's Loch gelegt", um auch den andern Handwerksgesellen Furcht zu machen.

Dieser Eberhard Ludwig war Schererknecht in der Badstube des Spitalmeisters. Da der Oberschultheiß Junker Kuntz v. d. Thann mit dem Fürstbischof (Johann III. von Grumbach) zu Jagstberg sich befand, wurde im Beiwesen des Unterschultheisen im Rathe beschlossen, dem Baderknecht Eberhard Ludwig, dem schon früher die Stadt Kitzingen zu betreten verboten, weil er auch hier dem Handwerke „treulos" wurde, nach Verbüßung einer Strafe bei seinem Meister die hiesige Stadt und Umgegend auf 10 Meilen Wegs zu verbieten. Dieß wurde beschlossen feria sexta post Crucis exaltationis (20. September) 1462. Am nächsten Samstag

---

[1]) Liber ad Causas p. 347.

Abends aber ließ der Zehntgraf (Untersuchungsrichter) den gefangenen Baderknecht aus dem „Loche“, weßhalb er von dem Rathe, welcher sich dadurch sehr gekränkt fühlte, zur Verantwortung aufgefordert wurde. Der Zehntgraf aber sagte, er habe den Gefangenen auf Befehl des Schultheißen freigegeben. —

Aus dem Jahre 1466 kommen nachstehende Aufschwörungen vor: Actum feria tercia post Oculi (12. März): Die Meister Heintz Morsör und Anton Seyder, und die Knechte Hans Scherer und Otto Schumart haben gelobt (Treue) dem Handwerk nach Laut des Registers. Und am 23. März (actum dominica Judica) geloben Jakob Blum zu der Agneten-Badstube, Heintz Geysel zu Pleich, Michel Scherer zur Mittelstuben, Heintz Bretz zum Becken dem Bürgermeister, ihre Bruderschaft nach alter Satzung und Herkommen getreulich zu halten.

Im Jahre 1466 erschien jenes bekannte Spottgedicht auf die Ersäufung des fürstlichen Dieners Has, welches für die Culturgeschichte dieser Zeit überhaupt sehr lehrreich ist und auch über das Badergeschäft und die Badersitten damaliger Zeit nachstehende belehrende Zeilen enthält:

Dan nah dem heut ist freitag,
Und allenthalben ain gemaine sag
Ob in dem bad irgend ein Man
Sein raum nit wol gehaben kann,
Derselb am freitag[1]) wider kere,
So findt er dann die kubel lere,
Nun ist dir schon das bad bereit:
Dazu gibt man dir itzt das gleit
Vnd ist der maister auch nit feren.
Der dir sol netzen, zwagen, scheren“[2]).

---

[1]) Am Freitag durfte nicht gebadet werden.

[2]) Vgl. Chronik von Fries edit. Bonitas-Bauer I. S. 853 ff.

Die Verleihung der Badestube, genannt Mittelstube, in der Büttnersgasse, geschah im Jahre 1468 von dem Procurator und Geschäftsführer im Namen der andern Priester der Bruderschaft Mariä von der Kapelle zur goldenen Pforte, an den ehrsamen Meister Kilian Lederer und sein ehelich Hausfrau mit dem Beding, daß sie alle Samstage des ganzen Jahres ein Pfund Heller Würzburger Währung zahlen sollen, ferner muß die Badstube mit dem Garten und Zugehörung in gutem Baue, sauber und reinlich gehalten werden, ebenso soll ein Morgen Weingarten, welcher nur den Zehnt gibt, in gutem Baue gehalten werden. Wofern diese Verpflichtungen nicht beobachtet würden, müssen sie sich der Strafe der Geschwornen der Stadt unterwerfen. Wollten sie endlich die Badstube mit ihren Zugehörungen verkaufen, so dürfte das nur mit Einwilligung des Vorstandes der Kapellen-Bruderschaft geschehen und zwar nur an einen redlichen Bader, welcher in seinem Geschäfte bewandert ist. Die Urkunde darüber selbst siehe Beilage Nr. 4.

Nach dem Rathsbuche von Würzburg findet sich „montag post oculi“ (6. März) 1469 die Aufzeichnung, daß Heintz, Bader zum Loch, Jakob Plum, Meister Claus Stirdler von Güntzburg und Endres Backolff, der Badersknecht, alle vier gelobten, das Handwerk redlich zu üben nach Inhalt des Handwerksregisters.

Ferner an dominica, die Jubilate (13. Mai) 1470 geloben Heintz Morser, Linhardt von Sulzfeld, Meister Michel, Scherer zum Löwen, und Stephan Beyer von Kitzingen, und dominica cantate (20. Mai) 1470 ebenso Mathis zum Löwen, Meister Cuntz, Heintz Schrepf von Bayreuth und Baderknecht Jakob, die Satzungen des Handwerks treulich zu halten.

Am 14. Januar (acta sunt hec sexta post Erhardi) wurden vom Rathe Johann Goler und Jörg Scharn als

Schiedsrichter erwählt in dem Streite zwischen dem Bader zum Loch und jenem zu Pleichach.

Am 23. Mai (acta sunt haec feria tercia pos Cantate). Der Bader Mathes zum Löwen hatte begehrt, daß er das Wasser des Brunnens in die Badstube schöpfen dürfe. Nach Besichtigung des Brunnens durch den Bürgermeister und einige Rathsherren wurde beschlossen, der Bader dürfe die alten Briefe (Gesetze) über den Brunnen nicht verletzen. Nichtsdestoweniger betrachtete der Bader Mathes den Brunnen als alleiniges Eigenthum, weßhalb sich die Nachbarn beschwerten, wodurch nachstehender Beschluß im Rathe veranlaßt wurde:

> Actum die S. Gregorii (30. September 1470): Der Bader Mathes wurde angehalten, die Fenster zuzumauern und den Brunnen auch außer dem Hause zu schöpfen, wie die andern Leute, ferner soll derselbe die alten Ketten und Eimer wieder anmachen. Er, seine Erben und Nachkommen dürfen das Wasser für die Badstube zwar hineinschöpfen, aber Niemanden hindern, auch Wasser zu schöpfen. Wenn der Brunnen Baureparaturen bedürfte, so sollten diese die Gemeinde und der Bader je zum halben Theile zu tragen verbunden sein.

Aus dieser Zeit stammt das folgende Volkslied:

Es baden am montag die truncken,
Am Aftermontag die reichen,
Am mittwoch die witzigen,
Am donnerstag, die gryndig vnd lausig seind,
Am freytag baden die vngehorsamen,
Am samßtage die hochvertigen[1]).

---

[1]) Liederbuch der Nonne Clara Hätzlerin, Augspurg 1471 (von Dr. C. Haltaus. Quedlinb. u. Leipzig 1840. S. 58).

In einer Ordnung des Bürgerspitals aus dieser Zeit wird Seite 4 der Mitgebrauch der Badstube für die Siechen des Spitals, wie schon weiter oben angegeben, ausdrücklich wiederholt. Die Stelle heißt:

Item man gibt ydem sichen in demselben Spital, als sie kommen von dem bade, das ist alle virtzehen tage gewonlich am Montag (eine spätere Randschrift schreibt Mittwoch) in irer eigen Badstuben iglichem zwey eyer, der sol eyns gesotten sey oder gebraten, das ander rohe, dorumb das derselb krang (Pfründner) das rohe eye machen vndessen mag wie er wil, das Almosen gibt man von einem Hauss.

Item gibt man ydem sichen vff denselben badtag vff die nacht zv dem essen ein halb mass weins.

Damals war es Sitte, daß in den Badstuben Mädchen [1]) gehalten wurden, welche die Badenden bedienen und waschen mußten, wodurch später die Syphilis gerade in den Badstuben eine häufige Verbreitung fand. Eines solchen Bademädchens wird in der Stadt Frickenhausen am Main oberhalb Ochsenfurt erwähnt: In oppido Frickenhausen contigit anno 1509 quod narramus: Erat puella

---

[1]) Um diese Zeit waren die Badstuben fast schon zu förmlichen Hurenhäusern geworden, nicht allein in Italien und Frankreich, sondern leider auch in Deutschland. Von Padua erzählt uns dieß Savanarola p. 1 b, p. 5 a. Vgl. Lersch a. a. O. S. 153 ff. und Zappert a. a. O. S. 136. Nach Zappert mußten die Bader zu Wien wegen allzu großer Unsittlichkeit ihren Gästen Badequasten verabreichen. Daher sollen die deutschen Maler bei Darstellung des Sündenfalles solche Quasten angewendet haben. Quarinonius nennt die Badstuben Freß- und Saufhaus oder Unzucht- und Luderhaus.

in domo balnearia lavari cupientibus ad serviendum conducta, cujus nomen memoriae non occurit[1]).

Im Jahre 1470 kommt auch nachstehende Badstube zu Oberschwarzach vor:

> Kauffbrief Euckerii Lamprechts zu Geroltzhoven vnd Elisabeths seiner elichen Hawsfrawen als Vnserm gnedigen Hern Ir Badstuben, güter, zins vnnd zehend zu Obern Schwarzach fur 500 fl. zu kawffen geben haben[2]).

Im nämlichen Jahre (Donnerstag vor dem Sonntage Reminiscere) wurde von dem Rathe der freien Reichsstadt Ulm zwischen den Badern, ihren Knechten und „Trucken-scheerern und Vintusern" vermittelt, daß künftig die Badersknechte nur im Auftrage ihrer Meister ohne besondern Lohn, auswärts aber nur die Vintuser (anderswo die Barbirer) Schröpfköpfe setzen dürfen[3]).

Im Jahre 1472 (die Mathie) am 24. Februar geloben Kilian Lederer, Meister Hans zu den Agneten, Meister Hans von Dinkelsbühl und Heinz Reuter von Schweinfurt, Badersknecht, ihrem Handwerk getreulich vorzustehen. In demselben Jahre stiftete die Bruderschaft der Meister und Gesellen des Baderhandwerks (Fraternitas Balneatorum) einen Jahrtag in der Dominikanerkirche.

Um diese Zeit war es Sitte, am Johannistage (24. Juni) 24 Stunden im Bade zu verweilen. Ein solches Bad galt für besonders wirksam gegen mancherlei Krankheiten. Diese Sitte wurde später in protestantischen Ländern als aber-

---

1) Gropp coll. script. Wirceb. I. 210.

2) Lib. divers. form. Rudolph. Nro. 14. p. 235.

3) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1859. Nr. 1.

gläubisch, auch weil sie zu mancherlei Unfug Anlaß gab, verboten [1]).

Die Baderzunft mußte bei entstehenden Feuersbrünsten mit ihren Wassergeräthen zum Löschen erscheinen. „Ez habent die purger gesetzet, ob ain feur hie aufge in die stat, daz ... darzuo lauffen ... auch die pader mit irn schaeflein vnd swaz sie der verliesent, daz süllen in der stat chamrer gelten [2]).

In der Feuerordnung von 1470 werden die Badstuben und die Bürger aufgezählt, welche die Wasserkübel nehmen sollen. Die Stelle selbst lautet:

So sein die Bader bestellet, das ein iglicher ein antzal kubeln darleihen sol, die sol von Im nemen, der Im zu bescheiden ist als hernach folget:

Die Badstub zu Sannd (Fischmarkt Nr. 504. Diese Badstube kommt in Urkunden seit 1328 vor [3]). Leyt In kresser vierteil (jetzt II. Distr.). Zu der ist bescheiden Pauls Hilprant, zu den Leytern vnd fewrhacken sein bescheiden meister galle, schreyner, vnd Jorg kübler.

Die Badstub zu bleichach Leyt in bleicher vierteil (jetzt I. Distr.), zu der ist bescheiden Fritz Ratiolt vnd zu den Leitern Heintz keller, Linhart Zimmermann.

Die Badstub Im Loch Leit In Diethricher virtel (jetzt III. Distr.), zu der ist bescheiden Peter Seitz,

---

[1]) Müller und Falke, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1856. S. 220.

[2]) Stadtr. v. München c. S. XIV. a. m. p. 130 Art. 361 ed Auer. Vgl. Zappert a. a. O. S. 110.

[3]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 165.

Heintz Bader. Zu den fewrhacken sein bescheiden Conntz schernberg, messerschmid, vnd Jorg weiß, kürsner. — Diese Badstube hieß auch vor dem oder zum Loche. Sie kommt urkundlich zuerst 1362 vor, wurde 1381 um 344 Pfd. Heller an das Stift Neumünster verkauft und 1415 neu gebaut. Zu beiden Seiten derselben lagen im Jahre 1392 Gärten und Seen, deren einer dem Fürstbischofe, der andere dem Propste von Heidenfeld gehörte [1]).

Die Badstub zum Ebersberg Leit im Hauger vierteil (jetzt I. Distr.), zu der ist bescheiden Lorentz Ritter. Zu den fewrhacken sein bescheiden Conntz Dilthey vnd Conntz Zepsner. — Die Badstube zum Ebersberg in Verbindung mit dem Hofe zum Raben sind die Grundstücke, auf denen jetzt das Wohnhaus des kürzlich verstorbenen Geheimeraths Dr. v. Textor steht. Die Badstube kommt urkundlich 1404 vor [2]).

Die Badstub zum Becken Leit auch im Hauger vierteil (I. Distr.), zu der ist bescheiden der Jung geyselbrecht.

Die Badstub zu den Agnethen Leit In sannder virteil (IV. Distr.), zu der ist bescheiden Jakob Zwickßrad, Hans Mulich, der alt. Zu den fewrhacken ist bescheiden Hanns grießer vnd Michel weinengel.

Die Badstub zum guldin Leit auch In sannder vierteil zu der ist beschiden Jakob Zwickßrad.

Die Badstub zu den mittelstuben Leit in gaunheimer vierteil (III. Distr.), zu der ist beschiden

---

[1]) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 107.

[2]) Vgl. ebendas. S. 41.

Claus kessel, Zu den fewrhacken sein beschiden Hanns Hofmann, Huter, vnd Conntz sorgas, Zeyler.

Die Badstub zum Lawben, zu der ist beschiden Heintz frannk, Leit auch In Gaunheimer virteil (III. Distr. Nr. 269). Dieselbe kommt schon in Urkunden vom Jahre 1300 vor [1]).

In demselben Jahre (actum Walpurg.) am 25. Febr. geloben Heinrich zum Loch, Meister Linhard zum Löwen, Ewald, Knecht zur Mittelstuben, und Apel Scherer, Knecht zum Sand, ihrem Handwerk treulich vorzustehen.

Am 27. März (Judica) 1474 geloben Heintz Wolleben, Meister Kaspar zum Ebersberg, Peter Schlukmaul und Kuntz von Wipfeld, Baderknechte, dem Bürgermeister, die Gesetze des Handwerks getreulich zu befolgen.

Aehnliche Aufschwörungen kommen in den späteren Jahren immer vor, meistens wandern fremde Meister und Gesellen nach Würzburg. Zwar finden sich manchesmal interessante Namen, und auch die Städte, von denen sie kommen, sind vielleicht nicht ohne alles Interesse, doch glaube ich bisher damit schon hinlänglich die Geduld der Leser in Anspruch genommen zu haben.

Zu Bamberg erschien 1480 eine Baderordnung. In derselben wird Folgendes geboten: Weder Meister noch Knecht darf an einem Sonntag oder Feiertag Jemanden zwahen oder scheeren, es sei denn ein Fremder. Meister und Knecht sollen an Sonn- und Feiertagen Vormittags mit Hosen herumgehen; wer aber diese nicht wohl leiden mag, darf sie nach der Predigt im Dome oder Nachmittags ausziehen, muß aber einen langen Rock anlegen und nicht

---

1) Vgl. Würzburg und seine Umgebungen S. 316.

mit bloßen Beinen ohne Schuhe umhergehen. Ein Jeder, welcher ein Bad nimmt, soll mindestens einen Heller, Vermögliche aber einen Pfennig geben. Wer aber zwei Pfennige oder noch mehr gibt, dem sollen die Bader auch noch einen oder zwei Schröpfkröpfe, wenn es verlangt wird, setzen. Soviele Schröpfköpfe mehr aber angelegt werden, so viele Heller mehr müssen gezahlt werden. Eheleute dürfen miteinander baden, auch ihre jungen Kinder mitbringen. Schicken aber Eltern ihre Kinder allein in's Bad, so muß jedes Kind einen Heller zahlen. Ausgeschlossen sind nur Sechswöchnerinnen und saugende Kinder. Wer eine Wanne gebrauchen will, der muß sechs Pfennige geben [1]).

Um diese Zeit kommt die Badstube zu Iffetzheim bei Rastadt urkundlich vor (1487). Landhofmeister Wilhelm von Niperg macht aber im J. 1493 bekannt, daß der Markgraf Christoph die Metzig und die Badstube zu Iffetzheim aufgehoben habe, weil es unordentlich darin zugegangen sei. Auf die Bitten der Gemeinde wurden beide wieder auf sechs Versuchsjahre zugelassen [2]).

Im 16. Jahrhundert kommen solche Verbote der Badstuben häufiger vor wegen dort begangener Ausschweifungen, indem die Brautbäder, das Baden der Hochzeitsgäste, der Gesellen und Handwerksbursche mit der Zeit ausarteten.

Der Kaufbrief der Badestube zu Oberschwarzach nebst Gütern, Zins und Zehent, welcher schon oben im Jahre 1470 erwähnt wurde; findet sich im Jahre 1488 auf's Neue eingetragen in Lib. suppl. Laurent. pag. 208, 22.

---

[1]) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte von Rudhardt. XXXIX. Jahrgang der gesammten, XXI. der neuen und I. der neuesten Folge. 1850 u. 51. S. 273 ff.

[2]) Mone's Beiträge. II. Bd. 3. Heft. S. 290.

Trotz dieser zahlreichen Badestuben [1]) kamen doch auch schon um diese Zeit Badereisen nach berühmten Heilquellen vor. So verabschiedete sich am 16. August (Mittwochen post Assumptionis Mariae) 1486 der Bürgermeister Hans Thürmer beim Rathe, um nach Aachen zur Cur zu gehen. Er bat, den von ihm aufgestellten Ersatzmann neben seinem Collegen Endres Leyser fungiren zu lassen, was auch einstimmig genehmigt wurde.

Am 20. September (actum am Mittwochen vigilia Mathei apostoli) 1486 wurde im Rathe bewilligt, daß die Geschwornen von Raths wegen zu dem Bader zum Loch gehen sollten, um einen projektirten Aus- und Eingang auf den Graben zu untersuchen, weßhalb der Bader mit dem jungen Beringer in Streit gerathen war.

1487 am 12. Dezember (actum am Monntag nach Conceptionis Marie) kamen mehrere Sattler, welche am Markte wohnen, auf das Rathhaus und beklagten sich über Hans Thürmer, welcher eine neue Badstube errichtet habe; dieselbe werde nicht bewohnt und stehe fast bis 10 Uhr Nachts offen; nun habe der Fürstbischof viele Feinde und da könne leicht Feuer gelegt und großer Schaden angerichtet werden. Sie bitten daher, diese Badstube nicht fortbestehen zu lassen und Einsicht von der Oertlichkeit zu nehmen.

Die Barbirer bildeten, wie schon oben gesagt, eine von den Badern verschiedene Zunft; so wird (actum am Montag Vigilia Joannis Baptiste) 1488 beschlossen, man solle Heintz Beyertag auf der Brücke, der keine Nachtwachen und Frohne thun will, deßhalb pfänden. Am 29. Juni

---

[1]) Quarinonius (Grevel der Verwüstung, Ingolstadt 1610, S. 947) sagt: Sintemal kein Stadt, kein Markt, kein Dorf gering, welches nicht sein Bad habe.

(actum am Dienstag, die Pauli) 1491 wird ebenfalls in der Rathsversammlung des Barbirers, der Fabians Häuslein auf der Brücke gekauft hat, wegen eines Reverses erwähnt.

Am 23. August (actum am Sambstag, Vigilia Sancti Bartholomaei) 1488 beschloß man mehrstimmig, daß Kilian Badersfrau nicht in das Spital aufgenommen werden solle, weil sie selbst Vermögen besitze. Wahrscheinlich aber bat sie wiederholt um Aufnahme, und so wurde denn am 1. Dezember (actum am Dinstag nach Andreae) 1489 einstimmig beschlossen, Kilian Badersfrau solle mit Einwilligung des Spital-Meisters aufgenommen werden, wenn sie dem Spitale 150 fl. Werth übergebe und gerichtlich sich verbindlich mache, ihre Verlassenschaft ebenfalls dem Spitale zu überlassen. — Die Barbirer übten damals schon chirurgische Functionen aus. So heißt es unterm 13. Januar (actum am Mittwochen Octava Epiphanie) 1490: Auf Bitte des Knechtes im Spitale, welcher von dem Knechte des Vogts auf den Arm gehauen wurde und wofür der Barbirer drei Pfund fordert für ärztliche Behandlung, wurde genehmigt, daß der Baumeister Endres Schlosser dieselben von der Stadt wegen auszahle.

Daß die Barbirer, wie jeder andere Handwerker, das Bürgerrecht besaßen, geht schon aus dem Vorhergehenden hervor, noch deutlicher aber aus folgendem Rathsbeschlusse:

> Actum am Freitag nach Ascensionis Domini (13. Mai) 1491 wurde dem Fabian Keller, Barbirer, der nachgesuchte Urlaub bewilliget, wenn er sich zuvor seiner Steuern erlediget und Jedermann bezahlt hätte.

An demselben Tage (13. Mai) kamen Klaus Friderich, Viertelmeister, mit sechs Bürgern vor den Rath und baten,

man möge um Gotteswillen einen armen Mann, welcher alt, krank und unvermöglich sei, sich Almosen zu betteln, in das Spital aufnehmen, derselbe sei auch vier Wochen in der Badstube gelegen. Die Kur des Baders aber scheint sonach keine glückliche gewesen zu sein.

Am Samstage nach Vitus (18. Juni) 1491 wurde einstimmig beschlossen, dem Hans Pfenner, Balbirer, den Hof zu Ulm [1]) besichtigen zu lassen und ihm die Gemächer, welche dem Spitale entbehrlich sind, käuflich zu überlassen.

Am 15. November (actum am Donnerstag nach Servii) 1492 wird sogar ein Barbirer der bürgerlichen Lasten entbunden, nämlich Bartholmes, Barbirer des Herrn Domprobstes.

Am 29. April (actum am Montag nach Jubilate) 1493 kam Moriz Klinglein mit seinem Eidam, dem Bader zum Löwen, und beklagten sich, der Schultheiß habe verboten, ferner Bäder zu bereiten. Auf diese Weise müsse er in's Verderben kommen.

In diesem Jahre (1493) kommt auch in der Ordnung des St. Katharinen-Spitals zu Bamberg vor, daß alle 14 Tage die Pfründner von dem Pulen (einem Wohlthäter des Spitals) Almosen gebadet werden sollen. Unter den Handwerksleuten des Spitals wird Bader Vischer nebst dem Büttner aufgeführt. In der Goldwoche nach Lucia (13. Dezember) soll ein Seelbad gehalten werden, wozu für 3 Pfd. Helbling Semmel, ein Eimer Getränks und ein Viertel Obst von des Pulen Almosen gereicht werden Vgl. unten den Abdruck der Urkunde selbst (Beilage Nro. 5).

---

[1]) Dieses Gebäude (II. Distr. Nr. 176) gehört noch jetzt dem Bürgerspitale. Vgl. Würzburg und seine Umgebungen von Dr. Reuß u. Heffner S. 32.

Im Jahre 1494 (Dinstag nach Jakobi) 29. Juli wurde von dem Rathe der Beschluß gefaßt, daß Heinrich der Barbirer nicht zu einem Zöllner angenommen werden solle, wenn er sein Handwerk fortbetreiben wolle. Am 31. Oktober (actum Freittag Vigilia omnium sanctorum) 1494 wurde beschlossen, auf Fürbitte des Kammermeisters, Georg Besinger den fremden Barbirer, welcher von Wien hergezogen war, auch schon seiner berühmten Kunst willen, zum Bürger anzunehmen. Er solle zwar Steuern bezahlen, sonst aber Wachens, Grabens, Reisens und anderer Lasten auf die vier nächsten Jahre frei sein.

1495 am 19. März (actum am Donnerstag nach Reminiscere) erschien das ganze Baderhandwerk und klagte vor dem Rathe, daß zu einer Hochzeit, welche ein Knecht ihres Handwerks gehalten, der Scharfrichter (Züchtiger) gekommen und sich zwischen dem Bräutigam und einen andern Knecht, Nürmberger mit Namen, gesetzt habe. Deßhalb baten sämmtliche Zunftglieder, damit Ehrbarkeit und Zucht erhalten bliebe, dem Bräutigam das Handwerk zu verbieten. Dagegen erklärte dieser, er habe den Scharfrichter nicht eingeladen, vielmehr sei derselbe als Nachbar seines Weibes von selbst gekommen und habe sein eigenes Essen mitgebracht. Auch sagte er, er müsse den Scharfrichter baden, scheeren und stehe sonst noch im Verkehre mit ihm. Aber trotz dieser Einrede wurde der Bräutigam um 1 Pfd. Wachs und 1 Achtel Weins gestraft.

1496 am 6. April (actum am Mitwoch dem vierden heyligen Osterttag). Heute erschienen vor dem Rathe acht Bader mit der armen Frau, deren Sohn von den Bütteln ermordet wurde. Die Mutter will deßhalb bei dem Fürsten selbst oder bei den Herren vom Kapitel ihre Klage anbringen. Hierauf wurde beschlossen, die Bürgermeister sollten

mit den Handwerkern und Frauen zum Schultheißen gehen und ihn bitten, den Beschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen; wollte er das nicht thuen, sollte man bei dem Fürsten selbst um Audienz bitten.

1496 am 8. April (actum Freitag post pascha) erschienen vor dem Rathe die Mutter des ermordeten Baderknechtes mit einem ihrer Freunde, und baten, um ihre Klage an den Fürsten zu bringen, daß ihnen Hans Seyler zugegeben würde. Es wurde darauf beschlossen, daß, weil die Frau ohne Begleitung eines Meisters kommt, sie auch nicht Bürgerin ist und die Leiche von den Schöpfen und Aerzten gerichtlich besichtiget wurde, so wolle man ihr keinen Begleiter geben, sondern der Rath soll die Sache selbst in die Hand nehmen, damit solche traurige Fälle für die Zukunft vermieden würden.

1496 am 12. April (actum Dinstag post Quasimodogeniti). Die Bürgermeister erstatteten Bericht, sie wären beim Fürsten und seinen Räthen gewesen und hätten den Mord des Baderknechtes durch die Büttel gemeldet und gebeten, den Schultheißen inskünftig anzuhalten, daß so traurige Begebenheiten nicht mehr vorfallen möchten, um jeden weiteren Auflauf zu vermeiden. Aber der Herr Dompropst habe diese Rede fast ungnädig aufgenommen, der Fürst beschwere sich sehr dieser Rede wegen, indem man doch auch Rücksicht auf die ungebührlichen Reden des im Streite Erschlagenen hätte nehmen sollen. Schließlich habe der Fürst erklärt, er werde künftig auf dem Berg[1]) bleiben und nicht viel mehr in die Stadt herabkommen. Deßhalb wurde nun beschlossen, die Bürgermeister sollten mit einigen

[1]) Die fürstliche Residenz war damals auf der Festung.

Rathsherren allein sich zum Fürsten begeben und ihn um Gnade bitten, er möge nicht mehr zürnen und ihnen künftig nur seine Willensmeinung kund thuen, welcher sie jedesmal als treue Unterthanen Gehorsam leisten würden, mit Mißtrauen aber möge er sie doch deßhalb nicht mehr kränken.

14. Juli 1496 (actum Donnerstag post Margarethe) kommt ein Barbirer vor; nämlich Hans Eyk, Barbirer, und Kaspar Wechsler, Thorschließer des Rennwegthores, bekennen vor offenem Rathe, daß mehrmals einer dem andern die Thorschlüssel habe anbefohlen, um auf- und zuzuschließen, wie das auch der Thorwärter angezeigt habe, und baten um Gottes willen um Verzeihung.

14. November 1496 (quarta post Martinum) verbietet der Rath zu Nürnberg den Badern, den „von der neuwen Krankheit, mala Frantzosen" Befleckten nicht zu gestatten, ihre Bäder zu benützen [1]).

Im benachbarten Heidingsfeld lebte damals schon ein Barbirer, wegen dessen am 29. November 1496 (actum Donnerstag post Andreae) einmüthig im Rathe zu Würzburg beschlossen wurde, dem Hans Mügler und Wilhelm, Barbirer zu Heidingsfeld, die Grünbaumstube (Rathsschenke) zu verbieten. Warum diese Beiden ausgewiesen wurden, ist leider nicht erwähnt, wahrscheinlich aber war es den Rathsherren unangenehm, gar mit fremden Handwerksleuten in einer Kneipe zu sitzen.

1497 am 12. Januar (actum Dinstag post Erhardi Episcopi) wird eine neue Badstube genannt, vielleicht eines Malers; nämlich die Bürgermeister brachten vor, Hans Jörg von Lichtenstein wolle einen Gulden Zins „vf des Malerlins Bad" am Markte geben.

[1]) Nürnberger Rathsprotokolle.

1498, 20. Februar (actum Dinstag post Valentini) wird Christoph Woltz vom Rathe beauftragt, daß er das Bad versorge, worin die Weinkuffen sind, damit kein Brand entstehe. Würde er das nicht thuen, so müßte man es dem Oberen Rathe zur Anzeige bringen.

1498, 26. Mai (actum Sambstag post Urbani sub Juramento) sollen die Bürgermeister mit den Steuerherren sich zu den Kärnern und Badern begeben und nach ihren Feuer-Kübeln und Gelten sehen wegen des Brandes, der kürzlich am Markte entstanden war. Man solle 200 lederne Eimer machen lassen und bestellen.

1499, 16. Juli (actum Dinstag post Divisionis Apostolorum). Dem Barbirer Hans Eyk wurde bewilligt, daß er zwei Gulden Zins auf seiner Behausung auf Wiederkauf verkaufen dürfe. Da aber die Marxer (Kloster-) Jungfrauen ein halbes Lehen davon haben, so soll man einen Revers nehmen, dieselben in vier Jahren wieder abzukaufen.

1499, 18. Dezember (Mittwoch post Lucie) wurde die Verschreibung, welche Hans Eyk gegeben, sammt dem Revers, an das Ewiglicht zwei Gulden Zins zu geben, verlesen und einmüthig verwilligt.

Das damalige Badeleben ist gut geschildert in der Anekdote „Der nakte Bote", welche daher hier folgt:

Einst ritt, wie man sagt, ein Herr mit seinem Knechte und sandte diesen, als es Abend ward, zu einem seiner Rittersmannen, bei dem er die Nacht bleiben wollte. Der Knecht eilte voraus, fand das Thor des Wirthes offen und fragte auf dem Hofe ein Kind, ob der Wirth daheim wäre. Das Kind wies ihn in die warme Badstube. Er stieg ab, gab dem Kinde den Zügel, trat in's Haus, und gedachte zugleich selber zu baden. Es war rauhe Herbstzeit, und die Badstube wurde schon täglich geheizt, während die Wohn-

stube bis zum völligen Winter ungeheizt blieb, und diente der Frau mit ihren Töchtern und ihrem Gesinde zum Arbeitszimmer. Der Knecht hatte sich vor der Thüre rasch entkleidet und nahm einen der dort liegenden Badewedel, mit welchem er sich einen grimmig ihn anlaufenden Hofhund abwehrte, und so, gegen diesen gekehrt, trat er rückwärts in die Stube. Die Frauen erschracken vor dem nackten Manne, bedeckten sich die Augen und der Wirth schritt ihm zornig entgegen. Als der Knappe des schmählichen Irrthums inne ward, riß er die Thüre wieder auf, sprang noch schneller hinaus und sogleich mit seinen zusammengerafften Kleidern auf's Pferd und jagte davon. Der Wirth, um die ihm angethane Schmach zu rächen, bot alle seine Knechte zur Verfolgung auf, nahm selber Harnisch, Schild und Speer, saß auf sein Roß und jagte ihm nach.

Als der Herr seinen Knecht so nackt daher sprengen sah, rief er ihn an; dieser jedoch, voll Furcht, jagte schweigend vorüber. Hinter ihm kam auch alsbald der Ritter heran, bewillkommte seinen Herrn, und bat ihn, den Ehrenschänder nicht entkommen zu lassen. Der Herr sagte ihm, es sei sein Knecht, vernahm nun Alles, saß auf sein hohes und schnelles Roß und jagte selber ihm nach. Er holte ihn ein, ergriff ihn beim Haar und brachte ihn zurück und warf ihn zu Boden und wollte ihn verstümmeln lassen. Da bat der Knecht um Gehör und erzählte den wahren Zusammenhang. Der Ritter war froh, daß er ihn nicht erschlagen hatte, und versöhnte sich mit ihm [1]).

Im Jahre 1500 kommt in dem Zinsregister „aller nutzung in der Kellerey Reigelberg“ vor: Von der Badt-

[1]) Gesammtabenteuer von Fr. Heinrich v. d. Hagen. Aus der großen Wiener Handschrift Stricker'scher Gedichte. Stuttgart u. Tübingen. S. 133.

stuben in meines Herrn von Weinßbergs theil gelegen vnd Ew. Gnaden allein zustandt, gefelt jerlich Alle Wochen 3 Pfd. gelts. Aus diesem hohen Zins sieht man, wie gerne noch immer Bäder genommen und wie sie gut bezahlt wurden.

1502 am 1. Juni (actum Mittwoch post Corporis Christi) erschien der Thürmer Lorenz vor dem Rathe mit der Bitte, ihm bisweilen zu erlauben, in die Kirche und zum Bade zu gehen, es falle ihm allzu schwer, bei Tag und Nacht den Dienst zu versehen. Hierauf wurde ihm gestattet, immer über acht Tage eine Stunde lang in die Kirche zu gehen und alle 14 Tage in das Bad. Jedesmal aber sollte er vorher seine Frau zum Bürgermeister schicken und um Urlaub bitten.

1502, 21. Juni (actum Dinstag vor Johannis Baptiste) wurde beschlossen, daß Eykin, des schon früher genannten Barbirers Frau, nicht von der Steuer frei sei, sondern gleiche Lasten mit den andern Bürgersweibern zu tragen habe.

1502, 19. Juli (actum Dinstags post Divisionis Apostolorum) sollen die Viertelmeister zu Haug von Haus zu Haus gehen und ansagen, daß Niemand im Graben (Stadtgraben) baden dürfe, sonst würde er gestraft.

1503, 30. März (actum Donnerstag post Dominicam Letare). Der Spitalmeister soll seinen Rezeß schreiben, doch muß er seine Einnahme und Ausgabe derart führen, daß Geld, Getraide, Wein und auch der Zins der Badstuben gesondert verrechnet werden.

1504, 10. März (actum Sonntag Oculi) in der alten Steuerstube. Der neue Badermeister oder Kertzenmeister wurde nach der Bader-Ordnung verpflichtet. Auch wurde der Streit der Meister mit Mathes, dem Bader zum Ebers-

berg, der nicht Buße geben (d. h. Strafe zahlen) wollte, dahin geschlichtet, daß Mathes einen Gulden Strafe zahlen mußte mit dem Versprechen, die Ordnung der Bader fortan getreu zu beobachten und nicht mehr zu den andern Meistern zu kommen.

1504, 30. Juni (actum Sexta Johannis Apostoli). Lorenz Dur wurde von dem Bürgermeister Mathes Hornung in der alten Steuerstube als Kerzenmeister des Baderhandwerks verpflichtet an Scherers Stelle, so, wie es in der Mittelstube herkömmlich ist.

1504, 10. Juni (Montag nach corporis Christi). Wegen des Badens von Menschen und Viehe im Eichelsee [1]) wurde beschlossen, daß die Viertelmeister im Sande und Haug auf der Kanzel sollen ausrufen lassen, daß Niemand im See baden dürfe. Auch solle eine Person nicht mehr als ein Stück Vieh am Stricke führen dürfen, wie dieß früher auch herkömmlich gewesen ist.

1505, 23. Januar (Donnerstag nach Sebastiani) wurde beschlossen, der Rath wolle sich nicht in den Zwist legen, welchen die Hausfrau Steigerwaldts, eine Tochter des Meisters Lorenz, Bader zum Loch, mit Georg Marquart ihrer Güter wegen mit einander führen.

1505, 2. Dezember Dinstag nach Andreae). Auf die Bitte des Viertelmeisters Hans Felbaum und Meisters Jakob, Baders zum Gulden, wurde Katharina Mutz in das (Bürger-) Spital aufgenommen.

---

[1]) Der Eichelsee nahm die von der südlichen Häuserreihe der Semmels- und der östlichen der Theaterstraße begränzte Fläche ein, wo sich jetzt der Bahnhof und der Garten des Bürgerspitals befinden. Vgl. Würzburg u. seine Umgebungen S. 36.

1507, 14. März (Sonntag nach Oculi) wird der Balbirer Hans Heyl vor den Rath beschieden wegen Rückstand eines Gulden Zins.

1508, 1. Februar (Dinstag Conversionis Pauli) wurde einstimmig beschlossen, im Faulthurm (fewlthurn) zu Pleichach ein Bad anlegen zu lassen. Der Faulthurm hatte wahrscheinlich seinen Namen von den faulen Leuten, die deßhalb eingesperrt wurden. Später der Schneidthurm genannt, dient er noch jetzt zur landgerichtlichen Frohnfeste[1]. — In derselben Sitzung wurde beschlossen, die Bader in ihrer Ordnung und bei ihren Pflichten zu belassen und bei keinem auf einen Eid zu bringen. Dennoch aber gingen von dieser Zeit an die Baderstuben allmälig ihrem Verfalle entgegen, welcher nicht wenig gefördert wurde durch die große Verbreitung der Syphilis, die von den Baderstuben vorzüglich durch die Schröpfköpfe ausging, sowie durch die allmälig auftretende Reformation, welche das Zusammenbaden beider Geschlechter mit Recht als unsittlich verwarf. Weit verbreitet in den Städten wie auf dem Lande waren die Badstuben. Mädchen waren als Bedienung im Badhause, welchen sicher ihre Liebreize käuflich waren; so ist es kein Wunder, daß die Badehäuser als Orte der Ansteckung von Syphilis in erster Reihe stehen. Ueber weibliche Bedienung bei den Bädern siehe oben S. 200 und 1509, 14. August.

1509, 4. Januar (Donnerstag nach dem Jarstag). Die Bürgermeister beschweren sich, daß man den Armen (Pfründnern) im Spital ihr Essen und ihre Eier, so sie zu Bade gehen, nicht verabreiche. Hierauf wurde beschlossen, nach Einreichung der nächsten Rechnung am Luzientage die Armen zu verhören und von dem Schreiber (Verwalter)

---

[1]) I. Distr. Nr. 410. Vgl. Würzburg u. seine Umgebungen. S. 82.

eine Erklärung zu fordern, ob er ferner sein Amt pünktlich erfüllen wolle.

1509, 14. August (Dinstag nach Laurency). Eine Magd und „Aufheberin" (Kleider-Bewahrerin) zum Becken im Bad ist alt und krank und bat um unentgeldliche Aufnahme in's Spital. Dieß wurde bewilligt, wenn sie nicht die „schwere Krankheit" (Syphilis oder Epilepsie?) habe.

1510, 16. Februar (Samstag nach Esto mihi). Der Bader in der Mittelstuben ziehet den öffentlichen Brunnen für sich, zu seinem Gebrauche ein. Es wurde daher beschlossen, man wolle schicken, um den Brunnen zu besichtigen, und wenn es sich als wahr herausstelle, solle dieser Mißbrauch künftighin verhindert werden.

1511, 23. Januar (Donnerstag nach Vincency). Hans Heylmann, Sattler, und der Balbirer auf der Brücke erscheinen vor dem Rathe und letzterer erklärt, er wolle das Häuslein auf der Brücke, welches er zu Lehen hat, gegen drei Gulden jährlichen Zins, da es sehr enge sei und nicht viel Raum habe, durch ein Stockwerk vergrößern. Nachdem der Bürgermeister diese Sache bei dem Fürsten vorgebracht, ertheilt Se. Fürstl. Gnaden die Zustimmung.

1511, 24. März (Montag vor Mariae Anunciationis) verleiht Herzog Wolfgang im Namen Seines Pflegsohnes, des Herzogs Albrecht, dem Hansen Flüger das Herzogsbad zu München [1]).

Um diese Zeit galt das Sprichwort: Wir wollten Bischof werden, so sind wir Bader worden, d. h. es auf's Aeußerste ankommen lassen [2]).

---

[1]) Monum. boic. Vol. VIII. p. II. Monach. 1849, pag. 821.

[2]) Teutsch-Juristischer Sprichwörterschatz von Georg T. Pistor, Fürstl. Hohenloh'schem Kanzleidirektor zu Weikersheim. 2. Bd. S. 18. Leipzig 1716.

Nachstehender Badgebrauch herrschte zu Eßlingen im Jahre 1512: Wenn das große Gastmahl, welches das speyer'sche Domkapitel jährlich auf Martini dem Stadtrath und den übrigen Stadtbeamten im Zehenthofe zu Eßlingen gab, vorbei war, so gestattete man den Dienstleuten, in das Badhaus zu Eßlingen zu gehen und dort ein Bad zu nehmen. Auf Fastnachtdienstag mußte der Zehenthof wieder ein großes Essen geben; wenn es vorüber war, durften die dabei beschäftigten Dienstboten abermals in vorgeschriebener Ordnung in's Bad gehen mit Ausnahme des Bäckers und seiner Frau, welchen nur auf Martini von dem Pfleger das Bad bezahlt wurde.

1512, 27. Januar (Dinstag nach Pauli Conversionis). Auf Fürbitte des Herrn Dechants Thoman von Stein wurde beschlossen, den Meister Hans, Bader zum Agneten, als Bader in des Spitals Badstube zum Becken anzunehmen.

1512, 4. Mai (Dinstag post Crucis Inventionis) brachte der Pfortenschreiber im Domcapitel vor, daß Cunz Has die Badstube zu Sulzdorf gekauft habe und jährlich 5 fl. bezahlen wolle und 1 fl. Zins. Er habe nun diese Badstube Jahr und Tag schon inne, aber noch Nichts bezahlt.

1512, 24. Mai (Montag nach Exaudi). Es wurde einstimmig beschlossen, die Bader sollten mit ihrer Ordnung auch ferner unter dem Bürgermeister stehen.

1513, 19. Mai (Donnerstag nach Pfingsten). Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen, die Bader und Badersknechte sollten ihr Mahl halten, wie sie es vorhaben und schon etliche Jahre gehalten haben, damit sie freundlich und gesellig mit einander leben. Dieser Beschluß wurde ihnen mitgetheilt, worauf sie zwei Anträge machten.

---

[1]) Mone's Beiträge II. Bd. 3. Heft S. 291.

1514, 24. November (Freitag nach presentationis Marie). Es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, den Bader zum Becken zu entlassen und einen andern anzunehmen.

1514, 28. November (Dinstag nach Catharine). Da Se. Gnaden der Fürstbischof für den Bader zum Becken gebeten hatte, man solle ihn auf seinem Posten belassen, wurde von den Räthen und dem Dombechant beschlossen, dem Fürsten zu berichten und die Ursache seiner Entfernung zu vermelden. Obgleich ihm bei seiner Annahme eröffnet wurde, er solle die Thüre an der Frauenstube geschlossen halten, habe er dieß nicht gethan, vielmehr einige Domherren und Edelleute gegen die Spitalpfleger unwillig gemacht, so daß sie sogar den Pflegern einen Kübel an den Hals hängen wollten. So sei es gekommen, daß viele Uneheliche und besonders „verleumutte“ Frauen in das Bad gerne gingen und unziemliches Wesen trieben, so, daß fromme Frauen und anständige Jungfrauen gar nicht mehr hingehen möchten.

1515 kommt die erste, umfassende Bader-Ordnung in diesem Jahrhunderte vor. Dieselbe lautet: Die Meister des Baderhandwerks sind zusammengekommen, begrüßten die Herren des Oberen Rathes und baten zusammen, sie mit ihrer Bruderschaft und Handwerk anzunehmen, da sie früher von den Herren des Unteren Rathes in Pflicht genommen waren und nun sich an die Herren des Oberen Rathes ganz und gar „verwilligen“. Hierauf haben die Herren des Oberen Rathes, mit Namen Herr Jörg von Grumbach &c., einstimmig die Meister des Baderhandwerks angenommen und verpflichtet, ebenso die Gesellen, auf nachfolgende Art:

So haben Meister und Gesellen 4 Kerzen, die sie zu Zeiten in der Prozession tragen sollen, „als offt vnd dick sich das geburt“. Auch haben sie 8 „elendt“ Kerzen, die sie benutzen; 4 zum Begräbnisse und 4 zum Begängnisse, wenn ein Meister oder Geselle mit Tod abgeht. Von den 4 Kerzen, die man zum Begräbnisse gebraucht, soll man nichts zahlen, dagegen zu den 4 Kerzen, welche für das Seelenamt eines jeden Meisters oder Gesellen gebraucht werden, ebenso für 30 Stocklichter, welche bei jedem Traueramt brennen, soll jeder Meister und Gesell ein Pfund Wachs bezahlen.

Sollte ein Meister oder Geselle das Handwerk verlassen, oder sich anderswohin begeben und dann mit Tod abgehen, so wird man kein Begängniß halten, wenn er aber durch Krankheit vom Handwerke abgehalten wurde und mit Tode abgehen würde, dann soll man verbunden sein, ihn, wie vorsteht, zu begehen.

Damit aber das Handwerk desto stattlicher emporblühe, Zwietracht, Widerwille und Uneinigkeit ferne bleibe, so wurden von den Herren des Oberen Rathes und den Meistern und Gesellen ferner nachstehende Satzungen, welche stets fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden, festgestellt.

Die Meister sollen alle Jahre und jedes Jahr besonders zwei von den Gesellen, die Gesellen aber zwei von den Meistern wählen. Diese vier sollen das Jahr über des Handwerks Büchsen innehaben, Geld und Wachs fleißig und getreulich einfordern, und nach Jahresschluß über ihre Geschäftsführung Rechenschaft ablegen, und dann sind vier Andere neu zu wählen. Die jedesmal gewählten Gesellen und Meister sollen sogleich den Herren des Oberrathes an

Eides statt geloben, kein Gebot ergehen zu lassen ohne Verwilligung des Oberen Rathes, die Gelder, welche durch die Büchsen eingehen, ehrlich verwalten und Alles zum Besten und zur Ehre der Herrschaft, des Oberen Rathes und des Handwerks vollbringen und nicht davon ablassen zu wollen weder durch Liebe, Leid, Furcht, Gabe noch Miethe.

Würde ein fremder Meister[1]) hieher kommen, so sollen ihn die geschwornen mit den andern dazu verordneten Meistern prüfen, wo er bisher gearbeitet und wo er seine Wohnung gehabt, ob er von ehrlichen Leuten herstamme[2]) und einen guten Leumund mitbringe. Wenn dieß Alles für richtig befunden worden und der Anzunehmende die Ordnung und Satzungen genau einhalten will, so sollen die geschwornen Meister denselben vor die Herren des Oberen Rathes bringen, welche ihn dann „nach Gesetz der Herrschaft und Gewohnheit der Stadt" aufnehmen mögen. Er muß aber dann in die Büchse des Handwerks 4 Pfd. Geldes Würzburger Währung und 1 Pfd. Wachs geben. Sollte Jemand eine Einrede machen, so müssen die geschworenen Meister dieselbe vor die Herren des Oberen Rathes bringen. Ist der sich Anmeldende der Sohn eines Meisters oder will er die Tochter eines Meisters ehelichen, so hat er nur die Hälfte in die Büchsen und für Kerzen zu zahlen.

Will ein Meister einen Knecht annehmen, der von der Fremde kommt, so soll er erst vor die geschwornen Meister

---

[1]) Vgl. Wildvogel Dissert. p. 127 ff. Zappert a. a. O. S. 106.

[2]) Nach der Gräfl. Schwarzburgischen Baderordnung in dem Amt Gehren Art. 10 in fine soll kein unredlich Gesinde, so an seinen Ehren beflecket, angenommen und gefördert werden. Item in der Fürstl. Sachs. Weimarer Baderordnung soll kein Meister kein unehrlich Gesind, so an Ehren befleckt sein, länger nicht als 14 Tage fördern. Vgl. Wildvogel l. c. p. 85 u. 80.

dieses Jahres kommen. Die sollen ihn verhören, wo er vorher gedient habe und ob er redlich und ehrlich dort entlassen worden sei. Haben sie ihn wirklich so gefunden, so mag er aufgenommen werden, doch nicht ohne zuvor den geschwornen Meistern gelobt zu haben, der Ordnung und den Satzungen gehorsam zu sein[1]). Sollte er mit hiesigen Einwohnern in Hader kommen, so müssen die Meister des Handwerks ihn beschwichtigen und entweder vor die Herren des Oberen Rathes bringen oder vor die Gerichte hier in Würzburg, durchaus aber diese Sache sonst an kein anderes Gericht gelangen lassen.

Ferner sollen die Meister, deren Frauen oder die Knechte, welche jede Woche sieben Pfennige oder darüber verdienen, einen Heller in die Büchse für Kerzen geben, damit, wenn ein Meister, seine Frau, ein Familienmitglied oder ein Knecht mit Tod abgehe, man diese Kerzen zum Begräbniß nehmen kann.

Ferner soll ein Meister dem andern weder seinen Knecht noch Magd abspenstig machen oder dingen, es sei denn, der Knecht habe seine Zeit ausgedient und gütlich mit seinem bisherigen Meister abgerechnet.

Ferner, wenn ein Meister mit seinem Knechte oder sonstigen Familienangehörigen in Zwietracht käme, sollten die zwei geschwornen Meister mit den Knechten die Streitsache untersuchen und beilegen; können sie sich aber nicht vereinigen, so sollen sie vor die Herren des Oberen Rathes kommen und ihrer Weisung Folge leisten, sonst aber die Sache nirgends anderswo austragen lassen. Ferner sollen

---

[1]) Vgl. Wildvogel Dissert. p. 79, wo ähnliche Satzungen in der Gräfl. Schwarzburgischen Ordnung und p. 70 aus der Fürstl. Weimarer Baderordnung vorkommen.

die geschwornen Meister und Knechte kein Gebot für das Handwerk erlassen, es sei denn mit Wissen und Willen des Oberen Rathes; geschehe aber ein solches mit dieser Zustimmung, so sollten Meister und Knechte Gehorsam leisten. Ungehorsame sollten mit Wissen der Herren des Oberen Rathes gestraft werden.

Ferner, wenn das Handwerk Etwas benöthigt wäre, so sollten es die geschwornen Meister und Knechte mit einander vornehmen; würde einer verhindert sein, so sollen die drei übrigen einen der vorjährigen Geschwornen an dessen Stelle wählen.

Ferner, da bisher bei einigen Chorfeierfesten Einige Bäder bereiteten, Andere nicht, so wird verordnet, daß Keiner mehr an solchen Chorfeierfesten Bäder mache, Feuer anzünde oder sich sonst dazu schicke, es sei denn mit Genehmigung zweier geschwornen Meister, bei Strafe von einem Pfunde Wachs an ihren Kerzen.

Ferner, auf den Fall, daß ein Meister einen Verwundeten oder sonst Kranken zu heilen hätte, wobei er ihn geheftet und verbunden, so dürfe ein anderer Meister ihn nicht auch behandeln, es sei denn, der Verwundete oder Gebrechliche habe zuvor dem Meister für seine Bemühung seinen Lohn gegeben.

Ferner, wenn ein Meister hinwegziehet und sich anderswo häuslich niederläßt, später aber wieder als Meister nach Würzburg ziehen wollte, soll dieser sein Bürger- und Meister-Recht wieder kaufen, wie zuvor, es wäre denn, daß er sich mit den Interessenten in Freundschaft vertragen würde.

Ferner, wenn Zwietracht und Ungehorsam entstehen würde zwischen den Meistern oder den Gesellen und die Geschwornen nicht die Sache auszugleichen im Stande wären, so sollen sie es vor den Oberen Rath bringen.

Ebenso, wenn einer oder mehrere Meister oder Gesellen des Handwerks widerspenstig wären gegen einen oder mehrere der vorstehenden Artikel, sollten die Geschwornen die Anzeige am Oberen Rathe machen. Diesen Herren stünde es zu, Strafen zu verhängen, wenn sie Ungehorsame wirklich gefunden hätten. Bei diesen Satzungen wollen die Herren des Oberen Rathes das Handwerk belassen, wenn aber in Zukunft Aenderungen nöthig würden, so behält sich das der Obere Rath und seine Nachkommen vor.

1515, 11. April (den virden heyligen Ostertag). Balthasar Würtzpurger und Wendellin, die Viertelmeister zu Sand, haben angebracht, daß der Weihbischof die Badstuben zu Sand, bei den Agneten, gekauft habe und nun Willens sei, den öffentlichen Brunnen vor der Badstube einzuwerfen. Das wäre der Gemeinde sehr schädlich und man beschloß, den Weihbischof zu bitten, daß er davon abstehe und den öffentlichen Brunnen stehen lasse. Wolle er nicht darauf eingehen, so müsse man an den Fürsten selbst sich wenden.

1515, 19. April (Donnerstag nach Quasimodogeniti). Dem Meister Hansen, Bader zur Mittelstuben, wurde heute angesagt, er solle angeben, wer von seinen Mitmeistern und Gesellen aus der Ordnung „mit Zinken" gegangen sei. Sie sollten ihr Recht im Oberen Rathe gesprochen erhalten.

1515, 28. Juni (Donnerstag decem millium martirorum). Der Bader zum Sand untersteht sich, den Abzugskanal aus seiner Badstube bei den Steinhütten in den Main zu leiten, wodurch ein solcher Gestank entstehe, daß die Steinmetzen nicht mehr arbeiten können. Hierauf wurde beschlossen die Sache im Oberen Rathe zu verhandeln.

1517, 14. November (Sabatho post Bricci) bat Mathes, unsers gnädigen Herrn Balbirer, ihm zu gestatten, Wein zoll-

frei von Karlstadt zu beziehen. Dieß wurde ihm abgeschlagen, indem dadurch große Unordnung entstehen würde.

1516, 27. Juni (Freitag nach Johannis Baptiste). Herr Otto Gertner und der Viertelmeister zu Pleich baten, einen Hans Kerner als Bader zum Becken vor Andern anzunehmen. Hierauf wurde beschlossen, Herrn Otto zu Gefallen denselben anzunehmen, wenn der jetzige Bader abzieht.

1517, 5. Januar (Montag nach Prisci). Der Bader zum Loch untersteht sich, die Rinne, welche bei dem Spital über den Stadtgraben geht, zu beschädigen durch Hauen, Eissen rc.; auch steigt er darauf und von da in den Stadt-Graben, verstopft den Dohl, der Sommers und Winters in die Stadt gehen soll, und vermeint auch noch, von altem Herkommen das Recht dazu zu haben. Sollte Feuer auskommen, so wäre dieß von großem Schaden. Deßhalb verbot ihm dieß der Rath, insbesondere dürfte er die Rinne nicht mehr beschädigen, vielmehr muß er sie unangetastet lassen; wolle er sich nicht fügen, so würden von Obrigkeit wegen weitere Schritte gegen ihn unternommen.

1522, 9. Dezember (actum am Dinstag Concepcionis Marie). Der Leibbader des Churfürsten Joachim I. Kaspar Home ist durch den gnädigsten Churfürsten zu Sr. Gnaden Bader angenommen worden, hat darauf Sr. Churfürstl. Gnaden geschworen und gewöhnliche Pflicht dazu gethan, wie sich gebühret [1]).

1526 waren die Barbirer zu Berlin schon zünftig gewesen. Der Leibbarbirer und Wundarzt des Churfürsten war Reynold Seeger. Kein anderer Bader in Berlin durfte

[1]) Geschichte der Wissenschaften der Mark Brandenburg von Dr. Möhsen. II. Thl. Berlin 1781.

bei 10 fl. Strafe den ersten Verband anlegen als der oben genannte Reynold Seeger [1]).

In der Ordnung und Feststellung zum Feuer unter Bischof Konrad von Thüngen (1519—1540) kömmt vor:

> Item sollen die Badere, mann und Frawenn, die es leibs halber vermogen, mit Iren Eymern auch unverzogenlich zum Feuer kommen, bei der vorgeschrieben Pen eines Viertel Weins [2]).

Die Balbirer mußten jeder sechs Eimer, zwei Laternen und einen Hacken bringen. Ebenso sollen die Viertelmeister redliche Leute zu Kübel und Gelten bestellen, welche diese bei den Badern und Küblern nehmen und holen.

In der Bettlerordnung, welche Bischof Konrad 1528 für die Stadt Würzburg und allenthalben im Stifte veröffentlichen ließ, kommt vor:

> Es sol in unser Stat und Vorstetten zu Würtzburg hinfüro kein frembder pettler zu betteln zugelassen oder geduldet werden, es were dann ein armer, der notturfft halber seines leibs artzney zu suchen, zu baden oder zugefallener theurung halb ausgetzogen, dem mocht, sonnern (besonders) er desshalb von seiner Obrigkeit glaublich Urkundt pringt, die zeit er durchzeugt, vnd nit ferner, gestatt werden. Dergleichen wollen wir auch, das die unbekannten strapffende (herumziehende) kessler, kerner, Hausirer, Landfarer, Zigeuner, Jacobsbrüder, Freiheytsbuben vnd dergleichen streicher kaineswegs geduldet werden etc.

---

1) Geschichte der Mark Brandenburg. II. Thl. 1781.

2) Vgl. Zappert a. a. O. S. 110.

Trotz des strengen Verbotes der Landstreicher ist doch für Kranke oder solche, welche für sie Medicin holen, oder welche in ein Bad gehen oder wegen Theurung auswandern, freies Geleit bewilligt.

In der ähnlichen Ordnung für die Stadt Münnerstadt (Mürstat), welche schon 1527 durch die Herrschaften Wirtzburg und Henneberg aufgerichtet wurde, kommt unter der Rubrik von fremden Bettlern dieselbe Stelle, wie oben angegeben wurde, vor.

1531 findet sich in dem Register über die „Gerechtigkeit“ von Zins und Zoll zu Stadt Schwarzach, welchen das Kloster Münster-Schwarzach dem Stift Wirtzburg verkauft, von der Badstube daselbst folgende Stelle: Die Badstuben gibt jerlichen zwee schilling pfenning, zwey Vassnachtshuner Martini. Ist hingelihen und gibt gros handlohn in die Custorey.

1535 verlieh Bischof Konrad dem Dorfe Wettrungen eine Badstube:

> Wir Konrad rc. bekennen, daß wir unsern lieben, getreuen Schultheisen des Dorfes Wettrungen aus Gnaden vergönnt und zugelassen haben, der ganzen Gemeinde zum Besten, eine Badstube zu errichten. Damit solche Badstube desto stattlicher erhalten bleibe, soll dieselbe die Freiheit genießen, daß sie, so lange sie einer Gemeinde Eigenthum ist und bestandsweise hingeliehen wird, von Uns und Unserm Stift zu Lehen empfangen und getragen werden. Auch soll von ihr nur jährlich nicht mehr als ein Fastnachtshuhn in Unsere Kellerey zum Rettenstein gegeben werden. Der Inhaber aber soll von Frohnen und andern Beschwerden frei bleiben; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Gemeinde solche Bad-

stube verkaufen oder vererben würde, die gegebene Freiheit erlöschen werde und der Besitzer dann sich, wie andere Unterthanen, halten müßte. Diese gegebene Freiheit wurde unterthänigst von dem Schultheißen von Wettrungen mit allen aufgelegten Bedingungen angenommen und der Amptmann Joachim Truchseß zu Wiltperg ersucht, sein Insigel an die von der Gemeinde ausgestellte Urkunde zu hängen.

1538, 1. Februar (Freitag nach Conversionis Pauli). Der Bäcker Hans Schmidt bat, ihm den Platz zwischen seiner Behausung und der Badstube zum Ebersberg um einen jährlichen Zins zu verleihen.

Ueber die Badegebräuche [1]) dieser Zeit, welche jedenfalls jetzt auf das Ueppigste gediehen waren, hat uns der edle, für Freiheit und Recht tief begeisterte Ulrich von Hutten (geb. 1488 auf dem Stammschlosse Steckelberg, gestorben 1523 auf der Insel Ufnau im Züricher See) in seinen Epist. obscur. viror. ein vaterländisches Bild hinterlassen, welches ich daher nicht umhin kann, wörtlich anzuführen:

De concubinariis ordine tertiis, materno amore minime affectis, turpi, ut meruere, meretriceo vocabulo Gredam suam insignientibus.

Nunc de sacerdotibus, qui non habent usque adeo molles et effœminatos animos, scilicet Mütterliche Hertzen, qualis fuit quidam Canonicus Herbipolens., cujus concubina balneum intrans, audivit ceteras Canonicorum famulas ex cognomini-

[1]) Vgl. die ausführliche Schilderung der Badegebräuche bei Zappert a. a. O. S. 73 u. ff., wo die Procedur des Schwitzbades nach Helblings Versen beschrieben ist.

bus et familiis dominorum suorum appellari (verbi gratia) cum exituri essent balneo clamabat lotrix pedum, aut fricatrix posteriorum: Langet meiner frauwen von Schwartzenwaldt ein Thuch. Et iterum: Langet meiner frauwen von finsternloch ein Thuch. Et rursus: Langet meiner frauwen von Weitingen ein Thuch. Canonici vero illius, qui de Grunbach erat, concubina nominabatur sola Dorothea, neque adjectum fuit, Mein fraw von Grunbach, venit domum, flet, lachrymatur, plangit, spretam se dicit, sese a domino suo nequaquam diligi conqueritur. Is causam investigat. Respondit illa: Ecce jam in balneo omnes meae professionis mulieres, Pfaffen Källerin vnd Thumbherrn frauwen, Ehrbar geschlecht, a Dominorum suorum cognominibus merverunt appellari, his auribus enim audivi: Langet meiner frauwen von Schwartzenwaldt ein Thuch, Langet meiner frauwen von finsternloch ein Thuch, vnd, langet meiner frawen von Weitingen ein Thuch. Ego autem sola sicut scabellum pedum vestrorum Dorothea vocata sum. Respondit Canonicus, quia cor matris non habet, Sonder er hett ein Manns Hertz: O *bestia;* interrupit illa e vestigio: O freylich bin ich die beste, wöllet irs anderß glauben. Prosequitur Canonicus. Ecce bona Dorothea, mater adhuc superstes est, quae vulgo Grunbachin appellatur, si tu in hoc cognomine cum ea concurreres, fieret confusum chaos; aut enim tu pro matre aut mater pro concubina mea apud ignaros posset dijudicari. Verum ne te omnino defraudem, restant adhuc alia duo cognomina, sum enim Archidiaconus, inde vocor ein Lands=

Richter. Sum et Archipresbyter, unde vocor Ertz-priester. Optionem habeas eligendi, quod vis e duobus, ut aut appelleris a primo, ein Landshur, aut a secundo, ein Ertzhur. Et tantum de his, qui materno in concubinas non afficiuntur affectu.

1543, 22. Juni, läßt Vogt Ibles sammt Bürgermeister und Rath zu Gerolzhofen die zwei Bader fordern und tadelt sie als ungehorsam, weil sie nur ein Bad in der Woche bereiteten. Sie sollten künftighin alle Wochen jeder zwei Bäder am Mittwoch und Samstag halten bei 5 ℔ Geldbuße. Würde auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen, so soll das Bad am Dienstag oder Freitag zuvor gemacht werden. Jedes neun- oder zehnjährige Kind soll jedesmal einen neuen Pfennig zahlen [1]).

1544, 22. Februar (Freytag Cathedra Petri). Die Viertelmeister zum Sand haben einem ehrbaren Rathe angezeigt, daß der Bader zum Gulden seine Badstube, welche ganz baufällig den Einsturz drohe, Willens sei, zu verkaufen. Der Bader selbst könne Armuth halber keinen Neubau unternehmen. Würde nun die Badstube verkauft und auf andere Art verwendet werden, so bringe das der ganzen Nachbarschaft und dem Viertel Nachtheil. Deßhalb wären die Viertelmeister wohl geneigt, des allgemeinen Besten wegen die Badstube zu kaufen und von den Gefällen des Viertels zu bauen, doch erst, wenn ein ehrbarer Rath seine Einwilligung dazu geben würde. Hierauf wurde beschlossen, man solle des Kaufes wegen mit dem Bader unterhandeln, ebenso mit dem Lehensherrn und Denjenigen, welchen die Badstube gegen jährlichen Zins verschrieben sei. Sie sollten

---

[1]) Vgl. Gerolzhofener Rathsprotokolle. — Ueber die Preise der Bäder im Herzogthum Sachsen vgl. Wildvogel l. c. pag. 186.

etwas an der Hauptsumme nachlassen, da die Badstube sicher in nächster Zeit einfallen würde und dann Zins und Hauptsumme verloren wäre.

Im Jahre 1543 erschien durch den Würzburger Buchdrucker Johann Myller: Newe heilsame vnnd nützliche baden fart. Beschriben durch Dr. Gualterum H. Rivium medicum et Chirurgum. 4°. Ein schon für die Buchdruckergeschichte Frankens interessantes Büchlein.

Rivius unterscheidet zwischen natürlichen und künstlichen Bädern. Erstere theilt er ein in das kalte Flußbad und in die Mineralbäder, letztere sind warme Bäder und trockene Schwitzbäder, oder Bäder von Wein, Oel, Milch, Blut ꝛc. Rivius sagt, in Deutschland seien allenthalben in bürgerlichen Wohnungen kleine „gemachsame badtstüblein" eingerichtet. Die darin nöthigen Vorrichtungen beschreibt er auf's Genaueste. Zum Wasser- oder gemeinen Maibad ist auch das Regenwasser, wo man es haben mag, sehr dienlich. Hierauf sagt der Verfasser, in welcher Temperatur und wie lange Kinder, Erwachsene, ältere Personen und Kranke baden sollen. Von Mineralbädern sind 18 aufgezählt, obenan steht Wiesbaden.

1551, 27. August (Donnerstag nach Bartholomaei). Die Viertelmeister zu Bleich haben mit Bewilligung eines Ehrbarn Rathes die Badstube daselbst um 395 fl. erkauft mit einem dazu gehörenden Weingarten. Von des Viertels Rezeß wurden 200 fl. bezahlt. Damit das übrige Kaufgeld vollends bezahlt werde, baten sie, die andern Viertel sollten ihnen zu Hilfe kommen, denn sie hätten früher drei Pfund bei dem Baue der Badstube zum Gulden zu Sand auf Befehl des Rathes beisteuern müssen. Hierauf wurde bewilligt, daß auch die andern Viertel sich betheiligen sollten.

Der Gebrauch des Badzubers [1]) war zu dieser Zeit ein sehr zweideutiger, indem die Zauberinnen darin zu Gefängniß gebracht wurden.

Nivander schreibt in seinem Exempelbuch: Zu Eßlingen war eine Jungfrau, Anna Ulmer, welche 1546 — 1550 einen sehr großen unnatürlichen Leib hatte, welcher von Tag zu Tag größer wurde. Vornehme und Niedere, Reiche und Arme besuchten die Kranke, sprachen Trost ein und gaben Geschenke. Auf den Antrag des Rathes zu Eßlingen, sich operiren und den Bauch aufschneiden zu lassen, erschrack die Kranke gar sehr und wollte von einer Operation Nichts wissen; als aber drei Balbirer, ein Doctor, ein Apotheker und eine Hebamme (eine ganze gelehrte Facultät) zu ihr geschickt und das Betttuch aufgeschnitten wurde, fand der Operateur, daß der Bauch von einem Kissen, welches viele Haufen Wergs und Lumpen enthielt, gebildet war. Auch wurden einige Würmer in Schafsdärmen gefunden, von welchen früher der Kranken mit einem Meisel aus der Seite gezogen wurden. Als der Ehrbare Rath solchen Betrug vernommen, wurden alsbald die Mutter und Tochter und andere verdächtige Personen ergriffen, die Tochter aber wurde in einem Badezuber, wie man mit Zauberinnen zu halten pfleget, durch zwei Stadtknechte in das Gefängniß getragen. Sie wurden nun „mit Peinlicher Frage“ procedirt; die Mutter, welche sich dem bösen Geiste ergeben hatte und die Ursache dieses Betruges gewesen, wurde nach Abbrechung ihres Hauses mit dem Holze zu Pulver verbrannt, die Tochter aber, welche von

---

[1]) Der Badezuber, auch Badekussen, Badebütten genannt, hatte eine kreisförmige Form. Vgl. Zappert a. a. O. S. 11 u. Ryff Badenfahrt. Wirzburg 1543. Fol. 10 b.

der Mutter jämmerlich war betrogen und bedroht worden, wurde nicht getödtet, sondern man ließ sie durch die Backen brennen und — vermauern. Geschehen Anno 1551! [1])

1552, 25. Juni (Samstag nach Johannis Baptiste). Der Bader zum Gulden bittet, man möge ihm die Badstube unten im Bade an den Bänken und am Boden ausbessern lassen, sonst könne er um den bedingten Zins nicht länger bleiben. Hierauf wurde beschlossen, es solle bei dem bedingten Zins verbleiben, dagegen solle die Badestube an den verlangten Orten ausgebessert werden.

1552 supplicirte Nikolaus Apel, der Barbirer, beim Domcapitel, ihm auf die Behausung, welche er jetzt bewohne, gegen Verpfändung derselben 300 oder 400 fl. zu leihen. Dieses Begehren wurde ihm aber auf Bericht des Herrn Christoph von Stein, daß dieses Haus sehr schadhaft sei und schon mehr darauf verschrieben wäre, als es werth sei, abgeschlagen.

1553, 29. mensis Julii, brachte der Herr Dechant im Capitel zu Neumünster vor, daß der Bader zum Loch sich bei ihm beklagt hätte, die beiden Spitalpfleger wollten wegen der Mühle bei dem Neuen Spital, ihm das Wasser, wie es doch vor Jahren gebräuchlich war, nicht mehr zu seinen Bädern gestatten. Das sei dem Bader sehr lästig, indem er dieser Tage Sorge tragen müßte, daß Wasser in das Bad getragen würde. Hierauf beschloß man, es solle dem Schultheißen nach „Carolpadt" geschrieben werden, daß er den Hans Humbst, der früher auf dieser Baderstube gewesen, examinire über die frühere Badergerechtigkeit. Wenn

---

[1]) Vgl. Goëtia vel Theurgia sive Praestigiarum magicarum descriptio, relevatio, resolutio, inquisitio et executio. Leipzig 1631. S. 56 u. ff.

nun dieser Bericht eingelaufen, sollten dann zwei „Monatsherren“ zu den beiden Spitalpflegern gehen und sie freundlich bitten, den Bader in seinem alten Rechte zu belassen, dem Bader aber sei ein freundliches und nachbarliches Benehmen gegen die Pfleger anzuempfehlen.

1554, 8. März (Donnerstag nach Letare). Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet, daß ihm die Badstube wieder auf drei Jahre in Miethe gegeben würde. Hierauf wurde beschlossen, man wolle ihm vor Andern diese Badstube zu dem alten, vorigen Bestand lassen, was aber darin zerbrochen werde, müsse er wieder auf seine eigenen Kosten machen lassen, auch auf seine Kosten sein eigenes Seil für den Brunnen und zum Wasserschöpfen anschaffen.

1557, Montags den 24. Mai. Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet um weitere Verleihung des Bades, Verringerung der Abgaben und Legung eines Kellers. Derselbe wurde auf morgen vorbeschieden.

1557, Dinstags den 25. Mai. Das Begehren von Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, um Verringerung an den 14 Gulden Jahreszins ist ihm abgeschlagen worden. Dafür wurde ihm der Bescheid, er müsse, wolle er noch länger das Bad inne haben, fortan 3 fl. mehr, also 17 fl. Zins des Jahres geben. Dagegen solle ihm eine Thüre in den Keller gemacht werden. Ferner, da der Rath vernommen, daß es unsauber im Hause sei, müsse er mehr auf Reinlichkeit halten, Holz und Wellen dürfen nicht außen an das Haus angelegt werden, auch müsse das Feuer nur mäßig geschürt werden. Dieser Bader zeigt ferner an, er habe einige Bauten im Hause aufgeführt und bitte daher, daß diese Kosten vom nächsten Zins abgerechnet würden.

1557, Freitag den 28. Mai. Oswald Staigerwald erbietet sich, jedes Jahr 16 fl. Zins geben zu wollen, wenn ihm

das Bad auf 8 oder 9 Jahre verliehen würde. Hierauf wurde der Bescheid eines Ehrbaren Rathes, es solle bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden haben und ihm die Badestube auf zwei Jahre verliehen werden, und nach Ablauf derselben ein Theil dem andern ein Vierteljahr vorher aufkünden können. Auch solle der Bader die Seile am Brunnen auf eigene Kosten anschaffen.

1560, **Montag nach Mathei Apostoli**, 23. September. Oswald Staigerwald, Bader zum Gulden, bittet, ihm die Badestube wieder auf ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahre zu verleihen. Hierauf beschloß man, die Badstube vorher zu besichtigen, und wurde dazu erkoren Pauls von Wurms, der jüngere Bürgermeister, und der Baumeister Hans Myller.

1562, 23. Mai (**Sambstag nach Pfingsten**). Hans Schott, Bader und Bürger dahier, bittet, ihm die Badstube zum Gulden um einen „leidlichen" Zins an Oswald Staigerwald, des vorigen Baders, Stelle zu verleihen. Der Baumeister wurde beauftragt, mit Schott deßhalb zu verhandeln.

1563, **Donnerstag Burkardi**, 14. **Octobris**. Nach dem Grumbach'schen Einfalle in die Stadt wurden die Befestigungswerke neu angelegt und sollten weggenommen werden vom inneren Pleicher Thore bis zum Walle in der Wöllergasse: die Fenster, Ausgüsse und Abzugs-Kanäle, welche in den Zwinger gehen, wodurch große Unsauberkeit sich dort ansammle, ferner die Löcher und Fenster an den zwei Häusern der Stadtmauer zwischen dem Spitalthore und dem Bader zum Loch.

1565, **Freitag Innocentium**, 28. **Decembris**. Der Der Bader zu Bleich, sowie die Viertelmeister daselbst beklagten sich gegenseitig vor dem Rathe, besonders aber klagt der Bader, die Viertelmeister wollten ihm die Fenster und

Bänke in der Badstube nicht machen lassen und deßhalb habe er bisher keinen Zins mehr gezahlt. Hiegegen antworteten die Viertelmeister, sie hätten mit dem Bader abgeredet, wie er die Badstube angetreten, so sollte er sie auch wieder verlassen; was er zerbrochen habe, müsse er auf eigene Kosten wieder herstellen. Das wolle jetzt der Bader nicht mehr zugeständig sein. Hierauf wurde der Bescheid gegeben, es sollten zwei Rathsherren mit den Viertelmeistern die Badstube besichtigen, sich mit den Badern vergleichen und einen weiteren Vertrag errichten, wie es künftig mit dem Bauen werde gehalten werden. Hierüber sollen dann „ausgeschnittene Zettel" ausgefertigt werden. Ferner wurde beschlossen, es solle dem Bader vergönnt bleiben, wenn der Bach hereinlaufe, denselben in den Brunnen zu leiten, außerdem aber sei ihm nicht gestattet, nach Willkür den Bach hereinzuleiten.

1567, Capitulum Jovis, 31. Juli. Der Bader zum Loch klagte heute abermals, daß, als er gestern das Wasser in das Bad habe leiten wollen, ein Blech den Austritt des Wassers verhindere. Hierauf beschloß man, die zwei Monatsherren sollen zu den Spitalpflegern gehen und vernehmen, was die Ursache sei.

1567, 10. Decembris, Mittwochen nach Conceptionis Mariae. Heute wurde den beiden Bürgermeistern und dem Rathe eine Bittschrift, welche Isaias Schwan im Oberen Rathe überreichte, mitgetheilt. Der Bader Schwan zum Loch bittet nämlich, daß ihm an den Badtagen den Bach, welcher durch einen Kanal über den Stadtgraben an die Spital-Mühle geführt wird, in seinen Brunnen oder Bad zu leiten gestattet werde. Da aber das Wasser nicht allein die Spital-Mühle, sondern auch andere Mühlen, wie die Graben-Mühle ꝛc., benützen, so soll erst von diesen Bericht deßhalb abgestattet werden.

Hans Sachs[1]) führt in seiner Beschreibung aller Stände auf Erden unter der Beschäftigung der Bader und Barbirer auch das Zwagen[2]) an. Dieß war eine eigene, sehr kräftige Kopf- und Haarwaschung. Vorder- und Hinterhaupt wurden erst wohl gebadet, der ganze Kopf mit Kleie bestreut und tüchtig gerieben, dann auf beiden Seiten etwas unsanft gepackt und die Hände fest am Kopfe gegeneinander gewunden; zuletzt wird die Kleie mit aller Unreinigkeit vollends durch einen Kamm weggenommen. Der Bader spricht also:

Wohl, her in's Bad, Reich und Arm,
Das ist jetzund geheizet warm.
Mit wohl schmacker Laug man euch wäscht,
Dann auf die Oberbank euch setzt,
Erst schwitzt, dann werdt ihr zwag'n und g'rieb'n,
Mit Lassen das Blut ausgetrieb'n,
Danach geschor'n abgeflost.

Der Barbirer hat einen eigenen Tisch oder Stuhl mit zwei Antrittstufen. Auf dem Tisch steht eine Schüssel, über welcher senkrecht eine Gießkanne mit einem geöffneten Hahn hängt, woraus das Wasser über den Kopf des zu Zwagenden in die Schüssel läuft. Der junge Mensch, der gezwagt wird, kniet auf der zweiten Stufe und legt sich mit halbem Leib über die Schüssel hin, so daß just das Wasser aus der Röhre der Gießkanne mitten auf seinen Kopf auffällt. Der Barbirer steht ihm zur Seite und hat ihm schon den Kopf mit der linken Hand gepackt, um mit der rechten bei herunterlaufendem Wasser die Zwagoperation anzufangen. Dieses Waschgerüste mit Stufen, wenn es gleich einem Tische ähn-

---

[1]) Vgl. Eygentliche Beschreibung aller Stände auf Erden. Von Hanns Sachs. Frankfurt a. M. 1568. 4.

[2]) Daher auch die Zwagtücher, mit denen man nach dem Kopfwaschen die Haare trocknete. Zappert a. a. O. S. 48.

licher, als einem Stuhle, sieht, heißt der Zwagstuhl[1]). Das Zwagen kömmt auch im Liede vom Bauernkriege Strophe 33 vor, welches Gropp in seiner Chronik III. 153 anführt.

1570, 24. Julii. Der ältere Herr Bürgermeister bringt vor, daß die Viertelmeister zu Pleich angezeigt, der Bader zu Randersacker[2]) wolle die Badstube daselbst kaufen. Es wurde hierauf berathen, daß diese Badstube im Jahre 1551 mit zwei Morgen Weinberg um die Summe von 384 fl. an den Rath gekommen sei. Dieselbe gäbe aber hohe Zinsen, wie alle Wochen 22 neue Heller in die Karthause. Auch sei die Badstube sehr baufällig und drohe den Einsturz. Ein neues Dach aufzuführen wäre mit großen Unkosten verbunden. Auch würde der Weinberg, falls er nicht gedüngt wird, Nichts tragen. Nach beschehener Umfrage wurde also beschlossen, man wolle dem Bader von Randersacker den Kauf gestatten, doch dürfe er die Badstube nur wieder einem Bader verkaufen, damit dieselbe auch für die Zukunft eine Badstube bleibe, oder er könne sie auch den Viertelmeistern zum Kaufe anbieten. Dafür soll er die Summe von 400 fl. zahlen, der Wein aber, welcher in diesem Jahre geärntet wird, solle, da er auf Kosten des Rathes gebaut wurde, auch dem Rathe verbleiben.

Die Viertelmeister sollten mit dem jüngeren Bürgermeister Georg Schwartzmann und dem Gotteshausmeister Jakob Karpach den Weinberg zuvor besichtigen.

---

[1]) Vgl. Bragur. Ein literar. Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit. 4. Bd. 2. Abth. Leipzig 1796. S. 60.

[2]) Randersacker ist ein Marktflecken oberhalb Würzburgs am Maine. Nach der Weimarer Baderordnung Art. 6 durfte kein Bader sich in einem Flecken oder Dorfe ohne Uebereinstimmung der ganzen Innung niederlassen, wo nicht Stadt-Recht oder wo seit lange her nicht offene Werkstätte gehalten worden ist. Wildvogel l. c. p. 47.

1570, am 22. August kam Georg Eberlein mit Cuntz Weichsel im Wirthshause zu Westheim in Zwist. Der Bader verletzte mit einem Messer den Eberlein so bedeutend, daß derselbe am andern Tage an der Wunde starb. Bader Weichsel wurde gefangen und nach Ochsenfurt geführt. Hier legt nun das Domkapitel gegen den Fürstbischof einen Revers ein, da Beide Domcapitel'sche Unterthanen zu Theilheim seien [1]). Der Vogt und die ganze Gemeinde zu Biebelriet, ebenso die von Sommer- und Winterhausen, Lindelbach und die ganze Freundschaft des gefangenen Baders Konrad Weichsel zu Theilheim bitten unterthänig, Ein Ehrwürdiges Domkapitel solle ihm gnädig sein, das Leben ihm fristen und ihn der That halber, welche er in höchster Leidenschaft begangen, mit dem Thurme oder auf eine andere etwas mildere Weise strafen. Er sei jetzt das zwölfte Jahr in Theilheim stets mit Aderlassen und Arzneien zu helfen bereit gestanden und habe sich immer eines ehrlichen, freundlichen und aufrichtigen Lebens beflissen. Diese Bitte wurde einstweilen bis zur Ankunft des Herrn Dombechants eingestellt, und wenn bis dorthin die Wittwe des Entleibten von dem Bader oder seinen Freunden befriedigt sei, alsdann solle die Strafe mit Auflegung einer Pönitenz gemildert werden [2]).

Die Gebrüder Conrad und Martin Mercklein, Unterthanen des Klosters zu St. Afra auf dem unteren Rothhof, bitten für den gefangenen Bader zu Theilheim. Hierauf wurde dem Syndicus befohlen, diese Bittschrift zu den andern fürbittlichen Schreiben zu legen und bis zur Ankunft des Herrn Dombechants zu warten [3]).

---

[1]) Lib. I. Contract. Conradi et Friderici. 26. pag. 212.

[2]) Lib. Recess. Capit. de Ann. 1570 p. 273.

[3]) Ibid. pag. 279 seqq.

1570, 16. Novembris, die Jovis, wurde im Capitel beschlossen, den gnädigen Fürsten anzugehen, daß der Bader von Theilheim von seinem langwierigen Gefängnisse durch eine geistliche Strafe befreit werde [1]).

1570, 28. Novembris, die Martis. Bei heutigem Capitel wurde der Revers des gefangenen Baders von Theilheim verlesen. Derselbe soll dem Hochwürdigen Fürsten zugestellt werden. Diesen Revers nahmen die Fürstlichen Räthe an, die Badershuldigung wurde abgegeben und dem Bader aufgegeben, er solle einen Goldgulden erlegen [2]).

1571, Samstag den 13. Januarii. Am 12. Januarius wurden Herr Sebastian Helmut und der Statschreiber zu Herrn Neithart von Thüngen gesendet, der Bader zum Loch klage, daß der Rath oder die Spitalpfleger ihm den Bach nicht frei ließen und er keine Bäder halten könne. Das Spital aber besitze Brief und Siegel, daß es nicht schuldig wäre, dem Bader auf seine Klage das Wasser herein zu lassen. Der Rath könne Sommers oder Winters den Bach nach Gefallen hereinlassen und dann erst dürfe der Bader zum Loch nach Belieben das Wasser gebrauchen. Das sei aber kein Recht, besonders sei dieß während jetziger harter Winterszeit nicht zuläßig, da die Rinnen über dem Stadtgraben nicht allein gefrieren, sondern auch die Gassen allenthalben in der Stadt dadurch so glatt gefroren wären, daß weder Menschen noch Viehe sicher gehen können; auch sei es Feuersgefahr wegen nicht zuläßig, da das Wasser in den Rinnen auffriere. Hierauf erwiderte Herr Neithart von Thüngen, er habe eben des Gefrierens wegen den Bader bereits abgewiesen; der Bader möge klagen, wo er wolle.

---

[1]) Lib. Recess. Capit. de Ann. 1570 p. 310.

[2]) Ibid. p. 314.

Anderntheils scheine ihm auch, der Rath wolle seine ihm eigenthümliche Badstube zum Becken aufbringen, indem er die Badstube zum Loch, da man ihr das Wasser vorenthalte, beeinträchtige und sie ganz und gar eingehen lassen wolle.

1572, Samstag Lucie et Otiliae, den 13. Decembris. Der große Streit über das Wasser zwischen dem Bader zum Loch gegen das Neue Spital (Bürgerspital) dauert noch immer fort; der Bader beklagte sich bei dem Oberen Rathe, man solle ihm doch nur eine Stunde lang den Bach frei geben, um seine Brunnen füllen und Bäder halten zu können. Nach heftigen Debatten zwischen dem Domherrn von Eckh und dem Senior des Oberen Rathes, Domherrn von Eyb, kam der alte Bescheid heraus: daß das Spital nicht schuldig sei, dem Bader den Bach abzluassen.

1572, 18. Decembris. Herr Martin von Eib berichtet, der Bader zum Loch habe sich letzten Freitag beklagt, der Spitalmüller lasse ihm das Wasser aus dem Stadtgraben durch die Rinnen, wie es vor Alters Herkommen sei, nicht zukommen, sondern versperre dasselbe. Obgleich nun durch die Herren Domprobst und Senior des Capitels dieses dem Müller untersagt und er sogar mit dem Thurme (Arrest) bedroht wurde, war er dennoch ungehorsam. Der Stadtschreiber des Unteren Rathes wurde zu dem Senior des Capitels geschickt, man solle gegen den Müller nicht strafend einschreiten, da der Bader unbefugte Klage gestellt habe. Inzwischen hatten Senior und Stadtschreiber „einen Trunk“ mit einander gethan, und als der Letztere gehen wollte und der Senior erklärte, er werde den Müller Ungehorsams wegen einziehen lassen, erwiderte der Stadtschreiber, das solle das Ehrw. Capitel ja nicht thuen, es könne sonst zu einem Tumult kommen. Allein wiewohl der Müller des andern Tages wiederum beschickt und ihm untersagt wurde,

dem Bader das Wasser abzusperren, war er doch wieder dem Befehle ungehorsam. Deßhalb erholt sich nun der Herr Senior den Bescheid des Oberen Rathes. Hierauf wurde beschlossen, der Bader solle über seine Beschwerden eine Bittschrift einreichen, darin seines Bades alte Gerechtigkeit anführen und dann dem Capitel übergeben. Auch sollte er seine Hilf- und Lehensherren um Beistand ersuchen. Diese Bittschrift werde alsdann durch den Syndikus dem Unteren Rathe mitgetheilt werden [1]).

1573. Philipp Schweicker, Bader zum Loch, übergibt seine Gravamina und Beschwernisse gegen die Bürgermeister und die Herren des Unteren Rathes wegen Vorenthaltung des Wassers, welches seiner Badstuben aus dem Spitalgraben durch eine Rinne vor langen Jahren schon zugewandt war. Er bat nun, ihm seine alte Gerechtigkeit wieder zu erwirken. Hierauf wurde beschlossen, der Syndikus solle des Baders Beschwerdepunkte dem Herrn Domprobst zustellen und ihn bitten, diesen Streit zwischen Bürgermeister, Rath und Bader zu vermitteln. Wenn der Herr Domprobst diese Sache nicht übernehmen wolle, möge der Syndikus das Bittgesuch den Bürgermeistern und Spitalpflegern vortragen, dann solle er sich nach dem vom Stadtschreiber in Aussicht gestellten Tumult erkundigen, endlich die Antwort dem Ehrw. Domkapitel referiren [2]).

1573, Montags den 6. Juli. Blasius Kupferer, Balbirer auf der Brücke, bittet abermals, wie er bereits am 17. Februar gebeten, der Rath möge ihm sein Häuslein auf dem Brückenpfeiler mit Quadersteinen bis zum Holzwerk aufführen. Ihm wurde der Bescheid, es falle einem Rathe

---

[1]) Recess. habiti Capit. 1572 p. 308 v. rw. u. ff.

[2]) Lib. Recess. Capit. 1573 p. 3.

beschwerlich, so große Unkosten auf ein Lehen zu machen, welches jährlich nur einen Gulden Zins gäbe. Das Gerüst auf dem Maine aber wolle der Rath zu seinen Gunsten und zu seinem Gebrauche stehen lassen.

1573, Mittwochs nach Martini am 11. November erschienen vor dem Bürgermeister und einem ehrbaren Rathe zu Gerolzhofen Klaus Brenz und Jörg Mägner, beide Bader, und trugen vor, da jetzt das Brennholz zu hohem Preise verkauft würde, so wäre es ihnen nicht möglich, in Zukunft länger um den alten Lohn Bäder zu halten. Sie bäten daher, ihnen das Badegeld etwas zu steigern. Hierauf wurde von dem Rathe auf künftige Aenderung und Widerruf bewilligt, daß die Bader künftig wöchentlich zwei Bäder halten sollten, wie es bisher gebräuchlich; erwachsene Manns- oder Frauenspersonen aber sollten vier alte Heller Badgeld geben, junge Leute über 14 Jahre drei alte Pfennige und jüngere unter diesem Alter einen Neupfennig, doch nicht länger, als bis die Holzpreise wieder abschlagen würden. Jetzt ist das Reif Holz für 3½ Gulden und 1 Orth verkauft worden! Wie sind dagegen die Holzpreise unserer Tage?

Auf beider Bader weiteres Bitten wurde bewilligt, vier Wochen lang, und nicht länger, nur ein Bad zu halten, jeder Bader nämlich ein Bad. Auf Mittwoch den 3. August 1575 wurde diese Ordnung wieder abgeändert, nämlich fortan solle ein Erwachsener einen neuen Heller, Kinder aber einen alten Heller zum Bad bezahlen [1]).

1576, Donnerstag den 6. September. Der ältere Bürgermeister schlägt vor, die Badstube zum Gulden, welche dem Rathe gar nichts nütze und nur zu erhalten koste, dem jetzigen Bader Kaspar Glett zu verkaufen, da er sich als

---

[1]) Gerolzhofer Rathsprotokolle von 1563—1587 S. 81.

Käufer angetragen habe, mit dem Beding, diese Badstube müßte zu ewigen Zeiten eine Badstube sein und bleiben. Hierauf wurde beschlossen, beide Bürgermeister und Hans Myller sollten ihm dieselbe verkaufen.

1578, Actum Donnerstag den 24. Julii. Die Viertelmeister zu Pleich legten ihre Rechnung de Anno 1577 ab; ist man ihnen schuldig geblieben 23 Gulden 25 Heller, 1 alten Heller. Die Herren hielten für rathsam, die Badstube mit dem Weinberg zu verkaufen. Es sei ein Chorherr im Neumünster gewesen, dessen Schwester sich nicht auf dieser Badstube hätte halten können, deßhalb habe er die zwei Morgen Weinberg ihr vermacht unter der Bedingung, daß dieselben auf ewige Zeit bei der Badstube verbleiben sollen. Auch die Viertelmeister meldeten, sie wüßten nicht anders, als der Weinberg gäbe keinen Zins, sondern allein die Badstube. Der Weinberg solle auch künftig nicht von der Badstube verkauft werden.

1580, Actum den 29. Januarii. Der ältere Bürgermeister bringt vor, des Spitals Badstube trage im Jahre nur 15 fl., davon gingen ab 5 fl., wofür er die Armen baden müsse. Dagegen sei die Baulast eine große. Da der Bader, welcher sie gegenwärtig in Pacht habe, sie zu kaufen wünsche, so fragt der Bürgermeister an, ob es nicht rathsam wäre, sie zu verkaufen. Hierauf wurde beschlossen, die Pfleger sollten die Badstube verkaufen unter der Bedingung, daß der Bader die Insassen des Spitals bade und die Badstube auf ewig erhalten bleibe. Hierüber solle er erst einen Revers ausstellen.

1580, den 18. Martii. Es wurde beschlossen, der Bürgermeister solle mit dem Bader zum Löwen wegen der Badstube zu Pleich unterhandeln, ihm dieselbe um 400 fl. bieten und um 350 fl. lassen.

1580, den 24. Martii. Die Badstube zu Pleich wurde an Hans Strutzeler verkauft um 380 fl., von denen 50 fl. innerhalb 14 Tagen und jährlich auf Jacobi 20 fl. zu zahlen sind. Die Badstube soll ihm erst auf Jacobi geräumt werden.

1581, actum 11. Augusti. Der Bader zu Pleich soll wegen der Badstube den Karthäusern in's Lehen geschafft werden. Wollten alsdann die Karthäuser ihre schuldige Steuer nicht zahlen, so soll der Zins bei dem Bader erhoben werden.

Eine für die damalige Zeit ganz feine Art, sich die Steuern nicht entgehen zu lassen.

1586, 16. Maii. Philipp Merklein, Kaspar Neumann und Contz Müller sollen dieser Tage des Präsenzmeisters Bauen beim Bad zum Gulden besichtigen.

1587, 26. Februarii. Zu neuen Viertelmeistern des Geinheimer Viertels (jetzt III. Distr.) wurden gewählt und in Eid genommen: Kaspar Michel und Meister Jörg Stires, Hofbalbirer.

1587 im April wurden mehrere Rathspersonen, darunter Georg Neumann, Pfleger des Sondersiechenhauses, Heinrich Müller 2c., welche zum protestantischen Glauben übergetreten waren, aus dem Rathe entlassen und zur Auswanderung gezwungen Unter den zu Räthen vorgeschlagenen Bürgern befand sich auch M. Franz Flöß, Balbirer.

1588, Freitag den 8. Aprilis. Adam Wolff, Bader zum Gulden, hat gebeten, zu den 50 fl., welche er wegen der Badstube zu Micheli 1587 schuldig gewesen sei, ihm noch 150 fl. zu leihen. Ferner müsse er noch außerdem 100 fl. auf zwei Fristen Micheli 1588 und 89 zahlen. Er wolle 200 fl. verzinsen.

1588, Donnerstag den 21. Julii. Die Frau des Canzleiboten, Peter Wecklein, wurde vom Spitalbauern, der

mit einer Fuhr Reisig ihr begegnete, verletzt. Es wurde beschlossen, daß M. Martin, Balbirer, seinen Arztlohn bezahlt erhalten solle, obwohl man es nicht schuldig sei, da der Bauer ihr zugerufen habe, sie solle ausweichen.

1588, Freytag den 29. Julii. Oswald Hegwein und Kaspar Neumann haben den Bau des Armenhauses für die Bader besichtiget und befunden, daß es des auf den Platz der Gemeinde gesetzten Pfeilers nicht bedürfe, sondern enger zusammen gebaut werden könne.

1588, Freitags den 5. Augusti. Herr Kaspar Neumann brachte vor, die Bader hätten einen Pfeiler mit Unrecht auf den Platz der Gemeinde an ihr Armenhaus gesetzt. Sie hätten sich erboten, denselben wieder zu entfernen, doch hätte er es ihnen nicht auferlegt, da er keinen Befehl hiezu gehabt.

1589. In einem Pfandbriefe des Balthasar Heinlein, Bürgers und Kornmessers dahier, verpfändet derselbe dem Pfleger des Sondersiechenhauses St. Claus vor dem Zeller-Thore seine Behausung neben der Sanner Badstube belegen.

1589, Freitag den 13. Januar. Der Bader zu Pleich hat gebeten, daß man einen alten Gang im Viertelhofe zu Pleich, welcher seiner Badstube das Licht nehme, abtragen möge. Er soll besichtigt werden. — An die Stelle des Herrn Fleischmann wurde per majora vota M. Georg Stires, Balbirer, der zuvor Viertelmeister im Gänheimer Viertel gewesen, als neuer Rathsherr erwählt.

1590 hat die Stadt Schweinfurt zur Leibsreinigung zwei große Badstuben, das alte und neue Bad genannt[1]).

[1]) Handschriftl. Chronik Schweinfurts von Schamroth. pag. 24.

1590, Freitag den 23. Februarii. Eva Ernstin, Badmagd, hat gebeten, sie als Wärterin in's Ehehaltenhaus zu nehmen, da ihr Mann von ihr weggezogen ist. Hierauf wurde ihr eröffnet, man könne ihr keine Zusage machen, da sie nicht Bürgerin sei und noch einen Mann habe. Die Bader hätten hier ihr eigenes (Armen-) Haus, bei ihnen möge sie ansuchen.

1590, den 18. Maii. Dem Bader Georg Dorsch sollen drei oder zwei Gulden Beisteuer für die Reise in's Wildbad gegeben werden.

Diese Badunterstützungen und Badgeschenke waren im 16. Jahrhunderte sehr gewöhnlich und wurde bald mit den Badgeschenken ein ungeheurer Mißbrauch getrieben. So erhielt der Bürgermeister von Zürich Diethelm Rörst von dieser Stadt einen fetten Ochsen mit einer weiß und blauen (Landesfarbe des Kantons Zürich) Decke behangen, die Hörner vergoldet und zwischen ihnen war ein Beutel mit 20 rheinischen Gulden befestigt. 138 Züricher Stadt- und Land-Bürger zu Pferd und zu Fuß, neu in Sammt und Seide gekleidet, mit Federbüschen, auch mit Handbüchsen und und mit Spießen wohl bewaffnet, brachten in fröhlichem Zuge das stattliche Geschenk nach Baden hinab. Auch finden sich Regierungs-Verordnungen, wonach selbst Rathsrednern, Stadttrompetern, Hebammen, Schanzenschreibern und dergleichen Besoldeten Schenkungen an Geld, Wein und Getreide gesendet wurden. Auch in Würzburg erhielt also ein Bader zwei Gulden Beisteuer für die Badekur zu Wildbad. Der Besuch der Mineralbäder und Thermen wurde um diese Zeit immer häufiger und trug nicht wenig bei, den Besuch der einheimischen Badestuben zu vermindern. In dem Liber Recess. Capit. kommen häufig Geldbewilligungen im Betrage von 20—25 fl. für Badestipendien in's Wildbad oder nach

Karlsbad vor, um welche oft genug die begütertsten Mitglieder des Domkapitels nachsuchten. Von so großartigen Bad-Geschenken, wie oben eines citirt[1]), findet sich keines in den Würzburger Urkunden verzeichnet, wenn gleich die Bade-Rechnung der Abtissin zu St. Afra schon höher war, als das Badgeschenk (siehe weiter unten). Kein Wunder, daß ein sogroßer Luxus alsbald Verbote gegen solche enorme Badgeschenke hervorgerufen hat.

1591, Freytag nach Ostern den 15. Aprilis. Für das arme Seelhaus soll ein Balbirer mit einer jährlichen Besoldung bestellt werden, auch wolle man den gnädigen Fürsten ersuchen, daß die Materialia für die kranken, daselbst aufzunehmenden Personen aus dem Juliusspitale genommen werden dürften.

1592, Freytag den 24. Aprilis. Der Bader Adam Wolf bittet, ihm außer den 150 fl., welche er auf der Badstube noch schuldig sei, 50 fl. weiter zu leihen. Herr Holtzmann soll ihm wegen des Ehehaltenhauses diese 50 fl. auf eine größere Versicherung leihen.

1593, Montag den 1. Februarii. Dem Hans Christmann, Schaarwächter, welcher von den Hofjunkern am Neujahrstage thätlich mißhandelt wurde, sollen, wenn er vollends geheilt ist, die Kurkosten von einer Armenkasse ausgezahlt werden und man soll wegen derselben, so niederen Preises wie nur möglich, mit Meister Jörg Linhart unterhandeln.

1573, 3. Septembris. Die Wittwe Barthel Markerts bittet, für ihren verstorbenen Mann 3 fl. Barbirlohn zu

---

[1]) Vgl. Mittelalterliche Badenfahrten. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters von Dr. Lunkenbein in: Deutsches Museum. 1855. November. S. 726 u. ff.

zahlen. Hierauf wurde beschlossen, sie solle es selbst zahlen, da sie nicht so arm ist, als sie sich macht.

1594, Kiliani Abent (7. Juli). Magister Daniel Ambling bittet um Aufnahme in das Bürgerspital für die beiden Töchter des Cyriakus Pock. Die Eine hätte einen Barbirer geheirathet, welcher von ihr gegangen, die Andere, noch ledig, leide an der hinfallenden Krankheit.

1595, 3. Februarii. Balthasar, der Stadt Maurer, welchem bei dem Bau Sr. Fürstlichen Gnaden eine Zehe abgeschlagen wurde, bat um 5 fl. Beisteuer für des Balbirers Rechnung. Man will mit dem Balbirer ein Abkommen treffen und ihn aus Paul von Wurms oder der Reichen-Almosen-Stiftung bezahlen.

1595, Freitag den 31. Martii. Dem Rudolph Baus, Bürger und Bader, wurde der Bescheid, er solle auf dem Lande um eine Badstube sich umsehen, indem die Mittelstube zu erbauen für ihn zu kostspielig und sie überdieß mit allzu hohem Zinse beschwert, auch auf die Bitte der anderen Bader sein Gesuch schon im Oberen Rathe abgeschlagen worden sei.

1595, 30. Junii. Der ehemalige Spitalmeister Bastian Glantz hat gebeten um 16 fl. für den Arzt, da seiner Frau von einem Ochsen im Spital ein Bein „zerstoßen“ wurde. Hierauf beschloß man, sich mit dem Balbirer, so gut als möglich, abzufinden.

1595, Freytag den 25. Augusti. Die Badstube jenseits des Mains war dem Rock- und Schuh-Almosen versetzt. Herr Heinrich Wilhelm soll sich entweder gütlich abfinden oder über die Sachlage Bericht erstatten.

1596, den 5. Aprilis. Die hiesigen Bader beklagen sich über die Elß Lermännin, welche ihre alte Badstube in

der Büttnersgasse wieder aufbauen wolle. Sie schütze vor, sie habe dazu nicht allein Fug und Recht, sondern auch Urkunden. Die Bader aber erklären, das sei gegen ihre, dem Rathe ausgestellten Reverse und begehren daher, man solle sie ihnen wieder zurückgeben. Die Sache wurde darauf besprochen und erwähnt, früher seien wohl zwölf Bader hier gewesen, wären aber des theuern Holzes wegen abgegangen. Man wolle indeß die Reverse nachsehen, doch glaubt man den Satz (das Verbot) nicht finden zu können, daß Einer seine Badstube nicht wieder aufrichten dürfe, zumal der Brief der Leermännin genau sage, wie sie die Mauern führen müßte. Die Bader aber sollten ihre Reverse und Freiheiten, daß die frühere Badstube nicht wieder hergestellt werden dürfe, beibringen.

1596, Montags den 16. Septembris, findet sich in Betreff des das Bürgerspital durchfließenden Baches: wir befinden, daß das Schöpfloch und der Abzugskanal, welcher in die Badstube zum Becken geht, ein altes Werk ist und lassen dasselbe stehen, wie es der Brief vom Jahre 1420 ausweist.

1597, 26. Februarii. Der Fürstbischof Julius entscheidet den alten Prozeß zwischen der alten Badstube jenseits des Mains, welche Endres Kitzingers sel. Erben innegehabt und jetzt Peter Herbart bestandweise besitzt, und dem Herrn Commenthur des deutschen Ordens zu Würzburg.

1599, 23. Octobris. Der Thürmer erhielt einen Verweis wegen seines Trunkenseins und unzeitigen Herabkommens und weil er am Sonntag, statt Samstags, Badtag gehalten habe. Künftig dürfe er nur Samstags hinab zum Badtag kommen, doch jedesmal müsse er vorher um Erlaubniß nachsuchen und einen andern Wächter so lange aufstellen.

In der Euerdorfer Dorfsordnung, Ende des 16. Jahrhunderts, kommt vor: Es sollen die jungen Gesellen in ihrer Kleidung, Kittel und Röcken, und nicht im Leib, wie eine Badmaid im Hemd, tanzen[1]).

Im Jahre 1600 wurde in der Abtei Bronnbach (bei Wertheim) dem Meister Hansen Badern von etlichen Conventualen wie auch Küchenjungen zu heilen geben 4 fl.

In demselben Jahre erhielt Meister Lorentz, Balbirer zu Wertheim, um des Novizen Armbruch und etzliche Conventualen (zu Bronnbach) zu unterschiedlichen Malen zu heilen 9 fl. 41 Den.

Im Jahre 1604 erließ Churfürst Joachim Friedrich ein Verbot bei drei Thaler Strafe gegen die großartigen Schmausereien und das Baden der Brautleute.

In demselben Jahre: Von dem Franziskanerkloster zu Würzburg erhält der Balbirer 3 fl. für Jahresbesoldung und allerlei Medicamente. — Der Bader dagegen erhält nur 2 fl., das Jahr hindurch das Convent (die Conventualen) zu säubern und zu balbiren. — 6 fl. 2 Pfd. 12 Den. erhält Hr. Dr. Stengel, Barbirer und Bader in S. Viti sen. Schwachheit Ader zu lassen, zu schrepfen und zu baden. — 1 Pfd. 15 Den. dem Bader geben, als er P. Priori ein Gurgelwasser und Anderes zubereitete.

Im Jahre 1605 machte die Abtissin Anna des Klosters St. Afra zu Würzburg zur Stärkung ihrer Gesundheit eine Badereise in das Wildbad Burgbernheim. Die Badekur dauerte vom 12. Mai bis zum 20. Juni. Die sämmtlichen Kosten, welche sie dem Kloster verrechnet, sind aufgezählt im Archiv des histor. Vereins V. 3. Heft S. 165 u. ff. und

---

[1]) Vgl. Archiv des histor. Vereins I. Bd. 1. Heft. S. 134.

betrugen für die damalige Zeit die große Summe von 93 fl. 4 Pfd. 5 Hllr.

In der Abtei zu Neustadt a. M. erhält im Jahre 1624 des Klosters Bader 2 fl. 1 Pfd. 12 Den. dem P. Episcopo einen Schenkel zu heilen. — 1 Pfd. 15 Den. erhält der Bader daselbst, weil er dem Herrn Prälaten eine Ader geöffnet [1]). — 1 Pfd. 15 Den. erhält der Bader für das erstmalige Kopfscheeren eines Novizen. — 22 Den. erhält der Bader, weil er dem P. Georgius eine Ader gesprengt hat.

Anno 1641 den 15. Septembris ist J. Ph. Schamroth geboren worden, dessen Taufpathe war Herr Johann Philipp Sachs, Barbirer und des Raths allhier zu Schweinfurt [2]).

1643 erhält 8 fl. 8 Pfd. 4 Den. Meister Gabriel, Barbirer zu Würzburg, weil er dem Frater Bernard zu Bronnbach eine Fontanelle setzte und ihm den Schenkel heilte [3]).

1648 erhält 3 fl. 3 Pfd. 10 Den. der Barbirer zu Kitzingen pro incisione ventris des Herrn Prälaten Vetter zu Münsterschwarzach.

1661 erhält 1 fl. 7 Pfd. ein Bader zu Wertheim, weil er im Kloster (Bronnbach) zweimal Bad gehalten.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts bestanden zwar noch viele Badstuben, allein sie gingen immer mehr ihrem Verfalle entgegen. Die Verbreitung der Syphilis, welche als Epidemie große Verheerungen anstellte und namentlich durch die Badstuben z. B. in Nürnberg, Brünn und an andern Orten sehr gefördert wurde, war wohl ohne Zweifel eine der Hauptursachen ihrer Verminderung. — Auch in Franken

---

[1]) Vgl. Archiv des histor. Vereins IV. Bd. 3. Heft. S. 163.

[2]) Schamroth's Chronik von Schweinfurt.

[3]) Vgl. Archiv des histor. Vereins IV. Bd. 3. Heft. S. 164.

ist ein Fall aufgezeichnet, wo die Syphilis durch die Badstube verbreitet wurde; es geschah 1615 in der Badstube zu Sommerach am Main durch Aufsetzen nicht gereinigter Schröpfköpfe [1]).

Schon Erasmus († 1536) berichtet: Atqui ante annos 25 nihil receptius erat apud Brabantos, quam thermae publicae, eae nunc frigent ubique. Scabies enim nova docuit nos abstinere. Die Badstuben waren aber nicht nur in Frankreich und Italien, sondern auch in Deutschland zu förmlichen Hurenhäusern geworden, wie dieß uns Savanarola von Padua schon im Jahre 1462 erzählt [2]). Zu solcher herrschenden Unsittlichkeit hat die in den meisten Badstuben nicht beobachtete Trennung der Geschlechter, sowie die übliche Badebedienung durch Bademägde nicht wenig beigetragen. Die Bäder wurden häufig obrigkeitlich verboten bei den im XVI. Jahrhunderte öfter auftretenden Seuchen [3]).

In dem Eßlinger Gränzvertrag zwischen Würzburg und Würtemberg 1617 kommt war: „Drittens, die 14 einzelnen Häuslein und gemeine Badstube sollen in unpartheiische Loose zerlegt und Würzburg und Würtemberg sich darein theilen" [4]).

Noch bei dem Westphälischen Friedenscongresse zu Nürnberg, wo der schwedische General Wrangel am 27. October 1649 eine große Gasterei mit allerhand Aufzügen gab, wobei

---

[1]) Vgl. Medic. Correspondenz-Blatt. 1840.

[2]) Vgl. Lersch a. a. O. „Multum in coitu debilitantur juvenes, qui aut in balneo aut immediate post exitum eius cum meretricibus coëunt."

[3]) Vgl. Zappert a. a. O. S. 139. Mit dem Auftreten der Syphilis kamen die Badestuben mehr und mehr in Verruf.

[4]) Lib. divers. formar. Julii. Nr. 35 a. p. 741.

der Herr Feldmarschall selbst als Jäger unter die Frauenzimmer Füchse mit Hunden jagte, waren eingeladen Zigeuner und ihre Weiber, Bader und Badmägde und fast allerlei Gewerbe und Stände [1]).

Im Jahre 1688 waren zu Ochsenfurt vier Meister Barbirer in einer Zunft vereint. In der Nähe des Spitals war die alte Badstube, welche 1431 vom Spitale gekauft wurde. 1691 wurde sie wieder verkauft, obgleich neben ihr eine neue angelegt war. Bald ging aber diese ein; die neue Badstube blieb bis 1717, in welchem Jahre die Kessel in das städtische Waschhaus gesetzt wurden. Nach der vom Bischofe Julius eingeführten Badeordnung kostete ein Bad für Erwachsene 4 alte Pfennige, für junge Leute über 12 Jahre 2, unter 12 Jahre 1 Pfennig. Die Bader pfuschten auch hier nicht selten in die Behandlung innerer Krankheiten. Der Bader Sigmund Billing hatte sich viel Zutrauen erworben. Das duldete aber Dr. Schirmhagen, der Physikus zu Ochsenfurt, nicht, brachte den Bader zur Anzeige, daß er in seine Kunst unbefugt eingreife, und verlangte dessen Bestrafung. Billing wurde hierauf gefänglich eingezogen, und da er im Verhöre Nichts gestand, mußte er 1616 die Tortur erleiden! [2])

Die Badstuben-Ordnung in Lohr vom Jahre 1676 erwähnt Kaplan Höfling in seiner Beschreibung der Stadt Lohr S. 139.

Im 18. Jahrhunderte wurden kaum mehr Bäder von Badern verabreicht, man wollte nun gar nicht mehr baden,

---

[1]) v. Hormayr, Taschenbuch. 1849. S. 170.

[2]) Centbuch in der Landg.-Registratur. Beschreibung von Ochsenfurt von Pfarrer Kestler. 1845. S. 288.

da sich herausgestellt, daß Viele durch den unreinlichen Gebrauch von Bädern erkrankt waren. Sowie durch Verbreitung der Lepra die Bäder als Heilmittel immer mehr Verbreitung fanden, ebenso wurden sie durch die nächstfolgende Epidemie, die Syphilis, immer mehr in ihrer Allgemeinheit beschränkt. Bald hatte fast jedes Haus sein eigenes Badezimmer, Anfangs natürlich nur die Vermögenderen. In Nürnberg hieß noch im vorigen Jahrhundert jenes Zimmer im untersten Stockwerk, welches zur Reinigung der Wäsche benützt wurde, das Badlein (Badstübchen) [1]). Wie früher die Geistlichkeit die Bäder empfahl und dieselben für symbolisch mit dem Abwaschen der Sünden erklärte, so eiferte später die Reformation gegen die gemeinschaftlichen Bäder, in welchen es eben ziemlich locker herging. Mit dem steigenden Wohlstande hob sich aber auch der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit immer mehr und mehr; der Gebrauch der leinenen Hemden, welcher um diese Zeit immer allgemeiner wurde, trug wesentlich dazu bei. Mit dem steigenden Wohlstande stiegen aber auch die Preise des Holzes, welches früher fast keinen Werth hatte und von den meisten Gemeinden den Badern umsonst gegeben wurde. Da bei der damaligen Einrichtung der Bäder viel Holz verbrannt wurde, so ist das allmälige Aufgeben der Bäder schon aus diesem Grunde nicht zu wundern.

Erst unseren Tagen blieb es vorbehalten, durch tieferes Studium der Naturwissenschaften geweckt, den Vortheil der Bäder gegen den von ihnen angeblich herrührenden Nachtheil genau abzuwägen. Die Anlage vieler und großartiger Fabriken läßt unsere Generation viel mehr mit

---

[1]) Vgl. Roth a. a. O. S. 21.

Substanzen in Berührung kommen, welche öftere Waschungen und Bäder zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig erfordern. Ich will hier nur an die bis vor Ausbruch des nordamerikanischen Bürgerkrieges bestehenden zahlreichen Baumwolle-Fabriken oder an die großen Eisen-Fabriken erinnern oder auch an die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen, wo der Kohlenstaub ohne den Gebrauch häufiger Bäder die Gesundheit der Arbeiter bedroht. Deßhalb sorgten die für alle menschlichen Bedürfnisse praktischen Engländer für Errichtung allgemeiner Badeanstalten, worin das ganze Jahr über zu sehr billigem Preise Bäder verabreicht werden. Auch hier begegnen wir der segensreichen Wirksamkeit der Dampfmaschinen. Bei ihnen ist stets warmes Wasser zu haben und warme Wannenbäder werden ganz leicht mittelst des Condensationswassers hergestellt; Dampfbäder sind ohnedieß bei einer Dampfmaschine immer leicht zu bereiten, nebstdem aber zugleich Waschanstalten. In Liverpool wurde 1842 die erste allgemeine Wasch- und Badeanstalt für arme Leute, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu den billigsten Preisen hergestellt. Der Erfolg dieser Einrichtung auf den öffentlichen Gesundheitszustand, nachgewiesen durch die späteren Sterbelisten, war ein so ermunternder, daß nicht sehr lange darnach solche Anstalten zu London, Brüssel, Lüttich, Hamburg, Berlin, Wien &c. entstanden. In Berlin wurde auch ein schwimmendes Bad an der Schleußenbrücke in der Spree eingerichtet. Es sind da einzelne, gesonderte Räume zum Aus- und Ankleiden. Jeder wird vor dem Betreten des Bades einer Controle unterworfen, damit er nicht erhitzt in's Wasser komme. Die Dauer eines Bades ist mit dem Aus- und Ankleiden auf $^{3}/_{4}$ Stunde festgesetzt. Ein Rettungsapparat ist stets vorhanden. Ein solches Bad kostet nur 6 Pfennige, mit

Beilagen.

1.

Von der Badstuben zu Ebersperg [1]).

Joh. Peter von Sweinfurt itzund ein besitzer der badstuben zu Ebersperg genant vnd Kuna sein eliche Wirtin Bekennen vnd tun kunt offenlich gein allermenniclich mit disem brief fur vns vnd alle vnsere erben, das wir mit gutem freyem willen vnd auch mit wissen der wirdigen Hern des Dechants vnd Capitels, des Stiffts Sand Johanns zu Haug recht vnd redlich verkaufft vnd zu kauffen geben haben dem Ehrsamen Johannes Crafft, itzund Spitlmeister des Newen Spitals zu Wirzpurg, der do gekauft het dem genanten Spital vnsern zinßigen morgen ackers am Krahenbühel gelegen das vorzeiten ein Weingart vnd ein vrsatz in die obgenannten Badstuben gehorende gewesen ist, einseit rurende an einen gemeynen pfade, anderseit an des newen Spitals eckere vnd dieselbe Badstube von dem obgenanten Capitel zu lehen rurt. Also das furbas der egenant Spitelmeister vnd sein nachkomen denselben acker innhaben, nutzen nyeßen vnd bawen sol vnd mag als andere des Spitals eigene gutere on eintrag allermeniglichs vnd kumpt zu rechtem kauffe vmb zehen gut reinische gulden, die wir von dem genanten Spitelmeister eingenomen vnd an der genanten Badstuben erbawet haben vnd dorumb so gereden wir mit guten trewen fur vns vnd alle vnsere erben den obgenanten Spitelmeister vnd sein nachkome des genanten Spitals des obgenanten ackers zu weren fur zinßeigen vnd auch anderswo vnd jetzt vnuerkauft vnd gein aller-

---

1) Urbar oder Saalbuch. Ao 1318. pag. 220.

meniglich vnuerkumert. Es hat auch der obgenante Spitalmeister fur sich vnd sein nachkome vns solche fruntschafft beweiset, das wir vnd ein solcher besitzer der obgenanten Badstuben den obgenanten acker wider vmb die obgenant zehen gulden kauffen mogen eins jglichen Jars vf Sand Mertins tag oder vngeuerlich in den nechsten vier wuchen dornach; es wer dann das ein Spitalmeister desselben Jars oder im Jar jener den obgenanten acker getunget vnd gebessert hett, so mogt er denselben Acker die nechsten zwey kunfftige Jare nach solchem tungen nützen vnd seiner besserung genyßen nach seinem besten uermugen vnd nach aussgange derselben zweier Jare wider an die Badstuben geuallen lassen, doch das die zehen gulden bezalt vnd Jm aussgericht sein. Vnd Wir Octavius von Miltz, Dechant vnd das Capitel des obgenanten Stiffts, Bekennen das solch verschreibung mit vnserm willen vnd wissen zugangen vnd geschehen ist vnd haben des vnsers Kapitels Jnsigel an disen brif gehangen, der geben ist nach Christi geburt viertzehenhundert Jar vnd darnach Jn dem ein vnd funffzigsten Jare am Donnerstag vor Sand Veits tag (15. Juni).

2.

Badstub zum Bekein [1]).

Jtem wir habē alle wochen zwelff schilling pfennig vff ein Badstube gelegē ober dem Spital vnd heisst zum Bekein vnd das selbe gelt ist nicht zu achten wann man es deglich vnd vber Jar wider muß aussgeben. Dieselbe stube im Bawe zu halten darumb das die Siechen iren baddag darinne haben, das ist am Mondag ye vber virzehen dag, wie die selbe badstub an das Spital ist kumen, das vindet man in dem briff demnächst hernach beschriben steet, der besagt auch ein behausung dabey, das ist nur ein gertlin zu der Badstuben. Auch vindet man darinne von einem garten dabey gelegen, den das Spital inne hatt vnd die Badstube verleyhet man zu Jaren vnd ist diss der Briff.

---

[1]) Vrbar oder Saalbuch. Aō 1318. pag. 168.

In nomine Domini, Amen. Nos Arnoldus dictus von dem Sandhoffe et Mechtildis conjuges, cives Herbipolenses propter causas quasdam moventes et urgentes unanimi consensu vendunt et tradunt discretis viris Wolffelino dicto Schreiber et Johanni dicto vom Stern juniori, civibus Herbip. procuratoribus Novi hospital. siti extra portam Hawige Stupam balneariam dictam zu dem Beckein, item unum ortum seu quandam peciam terrae sitam juxta fossatum, ibidem, cui ab una parte via divident, dictum ortum et rippam dictam Kürnach Item unam domum sitam juxta dictam ripam nec non domum dictae domui contiguam, quam quaedam lotrix tenet, jure haereditario, pro annuo censu VI solidorum denariorum, pro precio 247 librarum Hallensium.

Um zu dem neu fortzuführenden neuen Spital und Kirchenbau genugsame Kräfte zu erhalten, fand man nöthig, das der Stiftung eigenthümliche Bad zum Becken pro 800 fl., dann einige Weinberge im Spittelberge pro 420 fl., jedoch unter Vorbehalt dessen Lehenschaft zu verkaufen. (Geschichte des Bürgerspitals, um 1567—1570, S. 27.)

3.

Authentica episcopatus pataviensis. XXIX.

Erkenntniß des Landmarschalls Grafen von Hartek in Betreff eines Grundrechtes und des Stiftens und Storens in einer Badstube zu Nußdorf.

Wir Johanns von gots gnaden des Heiligen romischen reichs Burggraf ze Maidburg vnd Graf ze Hardekh Landmarschalich in Oesterreich. Bekennen umb die stoß vnd Czuspruch die gewesen sind zwischen dem erbern Herrn herrn Leonarden dem Schawer officialen in geistlichen sachen des Hofs ze Passaw vnd Kapplan unserer frawen Käppeln hie ze Wienn an der Stetten ains tails vnd Petern des Marichpekchen, an stat Hansen des Hemperiger Andres des Hemperger Sun von Weidungsau, den derselb Marichpeckch mit leib ain vnd gut als gerhab

yetz Innhat, des anndern, von ains Grüntrechts Stifftens und Storens Wegen an einer Padstuben ze Nusdorff gelegen mit Irer zugehorung, darüber Sy zubaiderseit heut hie sind für vns komen da Wir gesessen sein, an dem rechten vnd auch beliben sind Was die Herren da zwischen In erkannten vnd sprachen zum rechten, da auch Wir vnd die herren die da ditzmals sind bey vns gesessen, Ir brief vnd fürlegung aigenleich gen einander haben verhört, vnd Wenn auch des egenanten Offizials brief seine dienst auf der egenanten Padstuben zu Gruntrecht aigenleich sagt vnd da derselb Offizial kundleich hat fürgelegt, wie er desselben Gruntrechts Stifftens vnd Storens an vorgenanten Padstuben mit Irer zugehörung an nutz vnd gewer sitz So habent darüber die Herrn da erkannt vnd gesprochen zu dem rechten, derselb Offizial vnd sein nachkomen Kapplan der vorgenanten vnser frawen Kappellen hie auf der Stetten sullen bey derselben gewer genczleich peleiben vnd sullen Si auch als ain Landmarschalich von gerichts Wegen dabey halten, zu dem rechten, hab dann der egenant Machpeck oder der Hewperiger fürbas darczu icht gesprochen Das sullen Si tun mit dem rechten an der Stat do das pilleich sey. Mit vrkunt ditzs briefs Geben ze Wienn an Montag nach sand Vlrichstag Nach kristi gepurd vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem Sechsten Jar[1]).

4.

Badstube zur Mittelstube.

Ich Kilian Lederer vnd ich Elle, sein eliche wirtin, Bekennen vnd thun kunt gein allermeniglich mit diesem offen brive fur vnns vnd alle vnnser erben, das vnns die Geistlichen vnd Erbern Herren, Die procuratores vnd furweser zu disen zeiten vnd auch die anndren Herren der bruderschafft zu vnnser lieben frawen Cappellen zu der guldin pforten genant, gelegen bei dem Loch Inn der Statt zu Wirtzpurg, Ire Badstuben zu der Mittelstuben genannt, die von Ine zu lehen ruret, verlyhen vnd vererbet haben nach laute und sage des briefs der von wort zu wort hernachgeschriben stet vnd also lautet: Wir die

---

[1]) Monum. boic. XXXI. P. 2. pag. 65.

procuratores vnd furweser zu disen zeiten vnd die anndern priester der bruderschaft zu vnnser frawen Capellen zu der guldin pforten genannt, gelegen bey dem loch In der Statt zu Wirtzpurg Bekennen vnd thun kunt gein allermeniglichen mit disem ofenn briue fur vnns vnd alle vnnser nachkomen das wir mit vereintem Rate gutem willen vnd wolbedachtem mute Dem ersamen Meister Kilian Lederern vnd Ellen seiner elichen Hausfrawen vnd allen Jren erben vnnser Capellen Badstuben mit Jrer zugehorung die mittelstuben genannt Jn der Stat zu Wirtzburg vnd Butnergassen doselbst gelegen, verliehen vnd verleyhen vnd vererben Jne die mit krafft ditz briefs mit solcher vnterscheide vnd gedinge als hernachgeschriben stett Mitnamen das der genannt kilian vnd Ell sein eliche Hausfrawe oder Jre erben alle wochen vnd wochenlichen nemlich alle Sambstag durch das gantz Jare auff vnd die weil er sein Hausfrawe oder Jre erben dieselben Badstuben mit vnnserm verhenngknus Innehaben ein pfunt Heller Wirtzburger werung reichen vnd geben sollen einem iglichen vnnserer Capellen gemein procurator vnd Scheffner Vnd sie sollen auch die selben vnnsere Badstuben mitsampt dem garten vnd Jren zugehorungen Sawber, Reyne vnd in redlichen rechtem vnzergengklichem bawe halten Auch als dieselben obgenant vnnsere Badstuben einen morgen Weingarten zu einen vrsatz In knochen gelegen in der marck zu Wirtzpurg, daran feldshalben Peter von Rotemburg vnten daran fritz Seyler Burgere zu Wirtzburg vnd Kunlin morrin oben doran weinwachs stossen haben, der do lauter zinssfrey vnd eigen ist vnd nicht gibt dann den zehend sollen sie die In rechtem redlichem bawe halten Wo aber des nit geschehe als oben gerirt ist mit vnnser badstuben, garten vnd mit anndern Jren zugehorungen So soll der offt genannt Meister kilian lederer vnd Elle sein Hausfrawe oder Jre erben vnns vnnser bruderschafft Capellen vnd nachkomen nach erkenntnus der gesworen der Stat Wirtzpurg vnd anndern, den solches zuerkennen geburt, w a n d e l t h u n (strafen) vnd sollen sich In deheinen wege dowider setzen Auch ob der vilgenannt Kilian sein Hausfrawe oder Jre erben die offtgenannt unsere badstube mit Jren zugehorunge verkeuffen wurden vnd wolten So sollen sie des mit vnnserm willen vnd wissen thun vnd die verkeuffen einem redlichen Bader, der Jr moge vorgesein mit allen notturfftigen sachen dartzu gehörende ongeuerde Vnd wir behalten vnns auch alle recht vnd gewonheit die wir an der vorgenannten badstuben haben alle arglist hirJnne gantz aussgeschlossen Zu vrkund haben wir vnnser

bruderschafft Insigel an disen briue gehanngen Der geben ist nach Cristi geburt viertzehenhundert vnd darnach Inn dem acht vnd sechtzigsten Jarenn An Sannt Vrbans tag (25. Mai) Also Gereden wir obgenanten kilian Lederer vnd Ell sein eliche Hausfrawe fur vnns vnd alle vnnsere erben mit guten waren trewe alles das zu thun zu halten vnd zu uolfuren das von vnns vnd vnnsern erben an disem briue geschribn stet on alles geuerde. Vnd zu merer Sicherheit haben wir mit fleis gebetten den Erwirdigen Herrn Johann Faber Dechannt zum Newen Münster zu Wirtzpurg das er sein Insigel fur vnns an disen briue gehanngen hat Des ich vtzgenannter Johann Dechant also bekenne vnd getan habe Doch vnns vnd vnnsern getrewenhenndern on schaden Der geben ist Inn dem Jare vnd an dem tag als obgeschriben stet.

5.

Ordnung und Statuta Sanct Kathrine Spitals in Bamberg

wes den pfrundnern vbers gantz Jhar teglich vnd wöchenlich auch sunsten an den Vhestagen aussgespeyst dan ferner mit denselben Sowoln der diener besoldung halber gehalten werden söllen[1]).

Alle viertzehen tag padt man die armen von dem pulen[2]) Almusen so gibt man yedem ein quart getrancks Wein oder pir, Das getranck haben gestift der Wirdig Herr Johann Zolner ein Chorherr zu Santh Steffan dauon geben funf ewig gulden vnd die Ersam Fraw Elisabet kramerin zum Engel am Marckt gesessen Sechs ewig gulden.

Spitals handtwercksleuten Sindt: putner, Metzlre, Pader, vischer. Gibt man yedem ein schüssel mit sechs stucken saltzvischen ein Semelen vnd ein mass weins am Cristabent.

In der Goltwochen Nach Lucia so helt man ein Sele padt vnd gibt darzu fur 111 ß Helbling Semelein ein eymer getrancks vnd ein virtel obs (Obst) von des pulen Almusen.

---

[1]) Pergamenthandschrift 1493.

[2]) Ein Wohlthäter des Spitals.

Schwaighofer.

